

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Breslau, den 24. December

1844.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe sc. aufs Land, ohne Rücksicht, wieweit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Säge ermäßigt worden:

- | | |
|---|--------|
| 1) für jeden einzelnen Brief | 1 Sgr. |
| 2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlrn., und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund | 2 = |

In Fällen, wo durch den Landbriefsträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

- 3) für Zeitungen,

- | | |
|--|--------|
| a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich | 6 Sgr. |
| b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich | 10 = |
| c) für die Gesetzesammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich | 2½ = |

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsäge für Briefe sc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

Die bei Küthen im Brieger Kreise entdeckten ächten Kuhpocken betreffend:

Der Königliche Sanitätsrath und Kreis-Physikus Dr. Helmer in Brieg hat zu Koppen, Brieger Kreises, bei Küthen die ächten Kuhpocken entdeckt.

Mit aus denselben entnommener Lymphé sind in gedachtem Kreise nicht nur 19 Impfungen an Kindern vorgenommen und durch dieselben in acht auf einander folgenden Fortpflanzungen jedes Mal ächte Schuhpocken erzielt, sondern es sind auch 58 Revaccinationen an Erwachsenen besorgt, von denen mehrere den erwünschtesten Erfolg hatten.

Es ist ferner dem hiesigen Königlichen Schuhpocken-Impf-Institute von dieser Impfmaterie mitgetheilt, und auch in diesen sind die Erfolge der Erwartung vollkommen entsprechend gewesen.

Wir machen Dies bekannt, damit sich Impfarzte mit diesem frischen Impfstoffe versehen und sich derselben in ihrem Geschäfte bedienen können.

Breslau, den 18. Dezember 1844.

I.

Empfehlungswerthe Zeitschrift.

Von dem Königlichen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz sind uns drei Hefte der von Damerow, Flemming und Röller herausgegebenen allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin mit dem hohen Auftrage zugesendet, zu deren weiteren Verbreitung beizutragen. Wir entledigen uns derselben gern durch diese Anzeige.

Breslau, den 20. Dezember 1844.

I.

Bekanntmachung.

Die Sühnversuche der Geelsorger bei Scheidungsklagen betreffend.

Durch § 10 der Verordnung vom 28. Juni dieses Jahres über das Verfahren in Ehesachen (Gesetz-Sammlung Seite 185) ist vorgeschrieben, daß eine Scheidungsklage erst dann bei den Gerichten eingeleitet werden kann, wenn durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist, und nach § 12 dieser Verordnung wird bei gemischten Ehen das Attest von dem betreffenden Geist-

lichen jeder Confession besonders ausgestellt. Zur Beseitigung der bei den Gerichten entstehenden Zweifel über die Competenz desjenigen Geistlichen, dessen Attest mit der Thescheidungsklage eingereicht wird, und mit Bezug auf die Bestimmungen der §§ 24, 26. Tit. 40. Theil I. und § 289 Anhang der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wornach „der gewöhnliche Seelsorger“ der Parteien, oder b. i. gemischten Ehen des betreffenden Theils, den Sühnsversuch vorzunehmen hat, werden die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Ressorts hierdurch veranlaßt:

in dem Atteste über den fruchtlos angestellten Sühnsversuch jedes Mal bei ihrer Namensunterschrift den Zusatz:

als Seelsorger der beiden Ehegatten (oder bei gemischten Ehen des Ehemannes oder der Ehefrau).

beizufügen.

Breslau, den 4. Dezember 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Außer den durch unsere Bekanntmachung vom 5. vorigen Monats zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Kandidaten des Predigtamts, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben, hat auch der Kandidat des Predigtamtes

Herrmann Friedrich Theodor Knothe aus Nieda bei Görlitz, 29½ Jahr alt, nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, was zur Verichtigung des Vorgedachten nachträglich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Patentirungen.

Dem Stellmachermeister Thumor und Mechanicus Kräckwitz in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1844 ein Patent

auf ein Gestell für Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Krähen-Fabrikanten L. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Dezember 1844 ein Patent

auf zwei nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zur Anfertigung von Häler-Kämmen für Streich-Maschinen und Vorspinn-Krempeln,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbau-Eleven Louis Schulz zu Alteben ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Auspressen breiartiger Substanzen, so weit sie nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ullmann zu Berlin ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an der Maschine zur Anfertigung von Ziegelsteinen, auf welche das dem Kaufmann Slo-mann in Berlin am 6. Juli 1843 ertheilte, unterm 22. Oktober 1844 aufgehobene Patent sich bezog,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlosser Caspar Kniffler zu München ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Rost für Stubenöfen und Koch-heerde,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Prehn ist als Königlicher Kreis-Sekretär in Wartenberg bestellt worden.

Der Lehrer Bleisch als katholischer Schullehrer und Organist in Krintsch, Neumarktschen Kreises.

Der Erbscholtiseibesitzer Habel zu Königl. Grädig, Schweidnitzschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Reichenbach verstorbene Justiz-Commissarius Otto:

der städtischen Armen-Kasse daselbst	300 Rthlr.
der evangelischen Pfarrkirche daselbst	450 —
der katholischen Pfarrkirche daselbst	300 —

zu verschiedenen Zwecken legirt.

Der in Gauer verstorbene Hausbesitzer Hoffmann:

der katholischen Kirche in Neukirch, Breslauschen Kreises	100 —
---	-------

Der verstorbene Bürgermeister Fronmknecht:

der evangelischen Kirche in Auras	200 —
und der evangelischen Schule daselbst	100 —

Die Witwe Lux, geb. Knappe:

den Ortsarmen zu Alt- und Neu-Plomnitz, Habelschwerdtschen Kreises	40 —
--	------

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1844.

Namen der Städte.	Weizen				Roggen				Gerste				Hafer				Heu		Stroh			
	der Scheffel.		der Scheffel.		der Scheffel.		der Scheffel.		der Scheffel.		der Scheffel.		der Scheffel.		der Scheffel.		der Centner.	der Schod.				
	gute	geringe	gute	geringe	der Centner.	der Schod.																
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	
Breslau . . .	1	19	10	1	8	2	1	6	6	1	2	5	1	—	6	—	27	3	—	18	10	—
Brieg . . .	1	15	2	1	10	11	1	5	8	1	3	4	1	—	1	—	28	4	—	16	7	—
Frankenstein . . .	1	20	—	1	13	—	1	9	9	1	7	—	1	—	—	—	26	—	—	20	9	—
Glaz . . .	1	24	9	1	13	6	1	10	9	1	6	—	1	2	9	—	28	6	—	21	—	—
Guhrau . . .	1	19	2	1	15	—	1	1	1	—	29	7	1	—	—	—	27	8	—	18	9	—
Habelschwerdt . . .	1	24	—	1	16	4	1	13	1	1	9	—	1	2	9	—	29	9	—	19	4	—
Herrnstadt . . .	1	18	2	1	15	8	1	—	8	—	29	4	—	28	6	—	27	—	—	16	8	—
Münsterberg . . .	1	18	5	1	12	10	1	6	10	1	4	5	—	28	—	—	25	—	—	17	10	—
Namslau . . .	1	14	11	1	12	7	1	1	1	—	29	1	—	26	8	—	24	8	—	18	9	—
Neumarkt . . .	1	18	—	1	12	—	1	5	—	1	—	—	1	1	—	—	26	—	—	20	—	—
Nimptsch . . .	1	18	6	1	13	6	1	8	6	1	4	—	1	—	—	—	27	—	—	22	—	—
Ohlau . . .	1	10	—	1	4	8	1	4	—	1	1	4	—	28	—	—	25	—	—	17	6	—
Dels . . .	1	14	5	1	11	10	1	1	3	—	29	—	—	25	1	—	23	9	—	17	7	—
Prausnitz . . .	1	16	—	1	14	—	1	1	—	1	—	—	28	—	—	27	—	—	17	8	—	
Reichenbach . . .	1	15	—	1	7	—	1	7	9	1	1	9	1	—	6	—	26	6	—	20	—	—
Reichenstein . . .	1	29	9	1	13	3	1	11	3	1	5	9	1	1	—	—	27	6	—	21	3	—
Schweidnitz . . .	1	26	—	1	15	10	1	7	5	1	2	5	1	2	5	—	25	7	—	20	2	—
Steinau . . .	1	20	—	1	16	—	1	5	—	1	2	—	1	2	—	1	—	—	—	21	—	—
Strehlen . . .	1	17	2	1	5	4	1	4	10	1	1	6	—	27	11	—	25	1	—	17	8	—
Striegau . . .	1	17	—	1	12	6	1	6	—	1	1	9	1	—	6	—	26	6	—	19	—	—
Wohlau . . .	1	17	6	1	15	6	1	5	—	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	17	—	—
Brachenberg . . .	1	15	—	1	13	6	—	29	5	—	28	1	—	27	1	—	25	5	—	16	6	—
Im Durchschnitt . . .	1	18	7	1	12	5	1	5	6	1	2	4	—	29	8	—	26	4	—	18	10	—
Mittel-Preis 1 Rtl. 15 Sgr. 6 pf. 1 Rtl. 3 Sgr. 11 pf. — Rtl. 27 Sgr. 6 pf. — Rtl. 17 Sgr. 9 pf.																						

Breslau, den 9. Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Landtags-Abschied

für die im Jahre 1843

zum siebenten Schlesischen Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

**Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des
Markgraftiums Ober-Lausig.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c., entbieten Unsern zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

- 1) Die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen, desgleichen

Freilassung des Betwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

- 2) Die Verordnung wegen Freilassung des Betwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung, so wie

Verkauf der Früchte auf dem Halm.

- 3) Die Verordnung, betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halm, und

Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

- 4) Die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städte-Ordnungen beliehenen Städten, haben Wir bereits vollzogen.

Straf-Gesetzbuch.

- 5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schlüß-Berathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblässer und Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

6) Ueber den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblässer und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landrats-Amtmern.

7) Ueber den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landrats-Amtmern,

bei der fernerer Berathung dieser Gegenstände berücksichtigt werden.

Provinzial-Rechte.

8) Wir bezeugen Unsern getreuen Ständen für die Sorgfalt, mit welcher sie sich der Prüfung und Begutachtung der denselben vorgelegten Verhandlungen über das Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz unterzogen haben, Unsere Zufriedenheit, müssen dieselben jedoch hinsichts der Gründe, welche der sofort zu bewirkenden endlichen Revision und Publikation des gesamten Provinzialrechts entgegenstehen, auf Unser gnädigstes Propositions-Dekret vom 23. Februar dieses Jahres verweisen, da der Zweck der Beschleunigung der legislativen Arbeiten durch bloße Verstärkung der Arbeitskräfte nicht zu erreichen ist.

Wir werden jedoch erwägen lassen, ob und inwieweit hinsichts derjenigen Gegenstände, welche von Unseren getreuen Ständen zur besonderen Beschleunigung empfohlen sind, ein Bedürfniß vorhanden sei, durch die Gesetzgebung vorzugsweise und schon jetzt einzuwirken.

Anlangend das Gesuch um Beschleunigung der die Schuhgelder-Verhältnisse betreffenden declaratorischen Bestimmung eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand, in Veranlassung der Anträge, welche der sechste Landtag in seinem Gutachten über das Gesetz wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken gemacht hat, bei der fernerer Berathung dieses Gegenstandes, deren möglichste Beschleunigung Wir befohlen haben, erwogen werden wird.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände:

„daß das Einsammeln der sogenannten Wettergarben und Läutebrote seitens der Schul Lehrer bei jeder neuen Schul Lehrer-Vokation durch eine im Ganzen fixirte, das Einsammeln erübrigende Leistung ersehen werde.“

wollen Wir hinsichtlich der von Unseren Behörden zu besetzenden Stellen durch eine allgemeine Anordnung insoweit entgegenkommen, daß bei diesen Stellen von der nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Umwandlung der Kirchen- und Schul-Abgaben in Rente in Beziehung auf die sogenannten Wettergarben und Läutebrote in allen denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, wo sich das eigene Interesse der Schul Lehrer mit dem Wunsche der Gemeinden dahin vereinigt.

Die von unseren getreuen Ständen in Absicht der Lehne in Unseren Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vorgetragene Bitte werden Wir in nähtere Erwägung ziehen lassen, und behalten Uns vor, darüber Unseren getreuen Ständen zu seiner Zeit Unsere endliche Entschließung bekannt zu machen.

Was dagegen das von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Gesuch betrifft:

„die Kriminalkosten, welche der Staats-Fond bei delictis publicis trägt, aus demselben, ohne Beschränkung auf den Umstand, ob ein höherer oder niederer Strafgrad erkannt oder der Angeklagte völlig freigesprochen worden, zahlen zu lassen,“ so ist derselbe mit der bestehenden Verfassung nicht vereinbar und dabei zu beachten, daß die Privat-Jurisdiktionarien in Unserem Herzogthume Schlesien hinsichts der subsidiarischen Verhaftung für die Kriminalkosten, im Vergleiche mit anderen Provinzen Unserer Monarchie, sich bereits einer wesentlichen Erleichterung zu erfreuen haben.

Entwurf eines allgemeinen Bergrechts.

9) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung Unseres landesherrlichen Bergwerks-Regals sollen bei der nun unverzüglich zu veranlassenden definitiven Berathung in nähtere Erwägung gezogen werden.

Was aber die speziellen Anträge betrifft, unabhängig von der Publikation dieser Gesetze, schon jetzt

- 1) die geographischen Gränzen des dem Berg-Amte zu Waldenburg angewiesenen Geschäfts-Bezirks zu beschränken;
- 2) die Zahl der Revier-Beamten und Markscheider zu vermehren und das Dienst-Einkommen derselben durch feste Besoldungen und Zulagen aus Staats-Fonds zu verbessern;
- 3) den Bergwerks-Behnften fortan nur vom Netto-Ertrage der Gruben erheben zu lassen; so eröffnen Wir dieserhalb Unseren getreuen Ständen Nachstehendes:

Ad 1. Eine engere Begränzung des Bergamts-Bezirks Waldenburg wird erst dann eintreten können, wenn der Braunkohlen-Bergbau an der Oder, Spree und Warthe eine Ausdehnung gewinnen sollte, welche die Bestellung eines besonderen Berg-Amtes für solche rechtfertigt.

Ad 2. Das in der Berathung begriffene neue Bergrecht wird, den Wünschen der beteiligten Provinzial-Stände entsprechend, die Bergwerks-Eigenthümer sehr wahrscheinlich selbstständiger machen und also Unseren Behörden die bis dahin geübte Aufsicht erleichtern; es liegt daher jetzt kein Grund vor, durch Vermehrung der Beamten und Verbesserung ihrer Gehälter, die Kosten der Aufsicht zu steigern; überdies würden nach Vorschrift der Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 die Mehrkosten von den Bergwerks-Eigenthümern zu tragen sein.

Ad 3. Ueber die etwaige anderweite Regulirung der Bergwerks-Abgaben werden Wir erst nach Publikation des neuen Berg-Rechts Beschuß fassen können; es ist aber zu der in Antrag gebrachten Ermäßigung des für die Beleihung mit dem landesherrlichen

Bergwerks-Regal zu entrichtenden Zehnten für jetzt um so weniger Veranlassung vorhanden, als der zu Unserem Bedauern augenblicklich gedrückte Bergbau auf Eisen in dortiger Provinz dieser Abgabe nicht unterliegt.

Ablösbarkeit der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen Leistungen.

10) Die Unserem Allernäidigsten Propositions-Dekrete vom 17. März c. entsprechende Erklärung Unserer getreuen Stände:

„daß von Erneuerung des auf Ablösung technischer und gewerblicher Leistungen in Folge einseitiger Provokation gerichteten Antrages des S. Landtages für jetzt und bis die Wirkungen des Gesetzes vom 30. Juni 1841 sich übersehen lassen, abgestanden werde,“

wollen Wir genehmigen.

Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

11) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden bei den fernerren Berathungen über das Gesetz erwogen werden.

Was die Bitte betrifft:

„die Auseinandersetzung-Behörden anzuweisen, daß sämmtliche Kosten der Ablösung nicht auf einmal beigetrieben, sondern auf Antrag der Beteiligten in billige Raten vertheilt werden,“

so erledigt sich dieselbe bereits durch die Bestimmung des § 17 der Instruktion vom 16. Juni 1836 zum Kosten-Regulativ vom 25. April ej. a. (Gesetzsammlung Seite 193), wonach die innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beizutreibenden Kosten und Vorschüsse, der Grundsteuern gleich, in den zur Erhebung der letzteren bestimmten Terminen dergestalt eingezogen werden sollen, daß dieselben nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten, nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der General-Kommission in Terminen von drei bis zu zehn Jahren erhoben und vierteljährlich zur Kasse der letzteren abgeführt werden.

Provinzial-Landtags-Fähigkeit der Görlitzer Landsassen-Güter.

12) In Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände nehmen Wir davon Abstand, die Provinzial-Landtags-Fähigkeit der zur Stadtmitleidenheit von Görlitz gehörigen Landsassen-Güter anzuerkennen und den Besitzern derselben das Recht der Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Ritterschaft zuzugestehen.

Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freihan, Karlsmarkt und Dyrnfurth aus dem Stande der Städte.

13) Auf die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände über das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freihan, Karlsmarkt und Dyrnfurth aus dem Stande der Städte wollen

Wir den Uebertritt der Ortschaften Leubus und Freyhan in den Stand der Landgemeinden genehmigen, da solcher im Interesse der betheiligten Kommunen von den Vertretern derselben beantragt ist, und Unsere getreuen Stände sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt haben.

Desgleichen können Wir es nur für angemessen erachten, daß auch die Ortschaft Karlsmarkt in ständischer Beziehung in den Stand der Landgemeinden übertrete, da die Ordre vom 28. Februar 1832 bestimmt, daß die Städte-Ordnung in allen denjenigen Orten einzuführen sei, welche auf dem schlesischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, nach den örtlichen Verhältnissen von Karlsmarkt aber die Unstatthaftigkeit der Einführung der Städte-Ordnung daselbst außer Zweifel ist und noch hinzutritt, daß diese Ortschaft durch das ihr ursprünglich etheilte Privilie vom 7. Oktober 1712 nicht die Rechte einer Stadt erhalten hat, sondern nur zum Marktflecken erhoben worden ist. Wir werden daher anordnen, daß die Ortschaften Leubus, Freyhan und Karlsmarkt in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte ausscheiden und mit den Wahl-Bezirken der Landgemeinden vereinigt werden, innerhalb deren sie belegen sind.

Was dagegen die Ortschaft Dyrnfurth anbetrifft, so haben Wir, in Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände, noch eine nähere Untersuchung und Prüfung veranlaßt, inwiefern die Einführung der Städte-Ordnung daselbst sich als zulässig und zweckmäßig darstellen dürfte, und wollen Wir uns hiernach wegen Belassung dieser Ortschaft im Stande der Städte Unsere weitere Beschlusnahme vorbehalten.

Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf in den schlesischen Provinzial-Verband.

14) Da Unsere getreuen Stände sich mit dem Antrage des Kommunal-Landtages der Ober-Lausitz:

„daß die vormals böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinialständischer Beziehung der Ober-Lausitz zugewiesen war, der Provinz Schlesien, und zwar hinsichts der Wahl für den Provinzial-Landtag dem Liegnitzer Wahl-Bezirke zugeschlagen werde,“

einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen hierdurch.

Wahl des Ausschusses wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes.

15) Dem von Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes gewählten Ausschüsse haben Wir bereits durch die Ordre vom 29. September c. Unsere Bestätigung ertheilt.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

16) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen, Uns unterm 25. März c. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) In der Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen Unser Bildniß zur Aufstellung in ihrem Sitzungssaale zu verleihen, erkennen Wir ein erneutes Zeichen ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und werden diese Bitte zu erfüllen gern geneigt sein.

Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen im Kommunaldienste.

2) Dem Gesuche:

„die Stadt-Kommunen von der Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen zu erlöbinden.“

Kann im höheren Interesse des Staats keine weitere Folge gegeben werden, nachdem im Interesse der Kommunal-Verwaltung hierbei bereits alle diejenigen Rücksichten eingetreten sind, welche ohne gänzliche Zurücksetzung der Militair-Invaliden in ihren wohlerworbenen Ansprüchen stattfinden können.

Verzugszinsen des Fiskus.

3) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte,

„die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben,“

sind Wir, unter Beschränkungen, zu erfüllen geneigt, welche ereignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerium hat den Auftrag erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Deklaration des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769.

4) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

„Die Bedenken, welche bei der Anwendung des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 erhoben werden, statt durch richterliche Entscheidung in jedem einzeln Falle, durch eine authentische Deklaration zu erledigen,“

können Wir, ohne Verlehung bestehender Rechte, nicht willfahren, verweisen dieselben vielmehr auf den Inhalt der früheren Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 und 22. Juni 1834, wobei es das Bewenden behalten muß.

Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816.

5) Der Entwurf einer Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816 wegen Verpflichtung der Civil-Gerichte zur Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen liegt Unserem Staats-Rathe zur Berathung vor, und wird dieser Gegenstand, so weit es die Umstände gestatten, beschleunigt werden.

Vertretung der Deposital-Defekte bei Königl. Gerichten.

6) Unsere getreuen Stände haben gebeten, die Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung Tit. I. §§ 54 bis 63 dahin abzuändern:

„daß der Staat die Verpflichtung übernimmt, die bei Königlichen gerichtlichen Depositorien durch Pflichtverlehnungen der Beamten entstehenden Verluste, unter Vorbehalt der Erfahrforderung an den Schuldigen, den Eigenthümern zu ersehen.“

Auf diesen Antrag einzugehen, können Wir Uns jedoch nicht veranlaßt finden. Die Deposition von Vermögen erfolgt immer im Interesse einzelner Personen und nicht im Interesse der Gesammtheit des Staats; auch wird die Verwaltung der Deposita bei Unseren Gerichten, eben so wie bei Privatgerichten, von der Verwaltung des Staats-Vermögens völlig getrennt gehalten.

Die Gesetzgebung hat dafür gesorgt, daß nur tüchtige und rechtschaffene Beamte angestellt werden sollen, und deren aufmerksame Beaufsichtigung angeordnet. Damit hat der Staat allen ihm obliegenden Pflichten der Vorsorge vollständig genügt. Für die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften und für Verbrechen der Beamten einzustehen, kann dem Staate nicht angemuthet werden.

Einziehung der Geldstrafen und Priorität der Untersuchungskosten vor denselben.

7) Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch ein Gesetz anzuordnen:

„daß in den Untersuchungen, in welchen alternativ auf Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt wird, und der Verurtheilte die einer Privat-Turisdiktion nicht zufallende Geldstrafe berichtigt, zur Zahlung der Untersuchungskosten aber unvermögend ist, die durch die Untersuchung veranlaßten baaren Auslagen vorzugsweise aus dem bezahlten Strafgelde entnommen werden sollen,“

findet seine Erledigung in dem § 368 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 50 § 476. Es bestimmt derselbe:

„Untersuchungskosten haben, sie mögen im Konkurse oder außerhalb desselben mit den Geldstrafen in Kollision kommen, jederzeit vor den letzteren den Vorzug.“

Es folgt daraus, daß der von einem Angeschuldigten beigetriebene oder ohne nähtere Bestimmung gezahlte Geldbetrag zunächst zur Berichtigung der Kosten verwendet werden muß. Wenn aber Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß dies zu Gunsten der Privat-Gerichtsherren auch dann geschehen möge, wenn der Angeschuldigte zunächst die Geldbuße freiwillig erlegt hat, so steht dem entgegen, daß nach allgemeinen Rechtsregeln der Schuldner in der Wahl, welche von mehreren Schuldposten er zunächst bezahlen will, nicht beschränkt werden kann, daß es auch den Grundsähen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die von einem Angeschuldigten geleistete Zahlung gegen seinen Willen auf die Untersuchungskosten anzurechnen, zu deren Berichtigung ihm die Gesche grösvere Nachsicht und Schonung gestatten, und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, für die nicht gezahlte Geldbuße die Freiheitsstrafe erdulden zu müssen.

Besonderes Gerichts - Depositorium in der Stadt Wünschelburg.

8) Die nähere Prüfung des Antrages Unserer getreuen Stände,
„Anordnung zu treffen, daß in der Stadt Wünschelburg ein eigenes, von dem in
Neurode getrenntes Stadtgerichts-Depositorium eingerichtet werde,“
haben Wir Unserem Justiz - Minister aufgegeben und denselben ermächtigt, dem Gesuche zu
willfahren, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels - Gesetzbuches.

9) Auf den Antrag wegen Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines
besonderen Handels - Gesetzbuches eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Entwurf
zu einer Verordnung wegen Einrichtung von Handelsgerichten bereits der Berathung des
Staatsraths unterliegt, und dabei auch erwogen werden wird, ob diese Einrichtung von der
Publikation eines umfassenden Handels - Gesetzbuches abhängig zu machen sei, oder ob dem
Bedürfnisse durch besondere Verordnungen über einzelne, schon in Berathung stehende Gegen-
stände des Handelsrechts, namentlich

- 1) über das Verfahren bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedern kaufmän-
nischer Corporationen, und
- 2) über das Wechselrecht,

werde genügt werden.

Über Aktiengesellschaften haben Wir bereits unterm 9. November d. J. (Gesetz - Samm-
lung Seite 341) ein besonderes Gesetz erlassen.

Berstattung der Justiz - Commissarien zur freien Praxis bei allen Gerichten.

10) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß den Justiz - Commissarien gestattet werden
möge, bei allen Gerichten Prozesse und überhaupt Rechtsgeschäfte jeder Art zu betreiben,
haben Wir auf einen ähnlichen Antrag der sächsischen Provinzial - Stände bereits früher in
sorgfältige Erwägung genommen und denselben durch die Verordnung vom 21. Juli d. J.
infofern Statt gegeben, daß fortan jedem Justiz - Commissarius frei stehen soll, ohne Ein-
schränkung auf einen Gerichts - Bezirk, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art,
welche in Prozeß - oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für
Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

Was dagegen die eigentliche Prozeß - Praxis betrifft, so hängt die bestehende Einrichtung
theils in Betreff der verschiedenen Qualifikation, welche für die bei den Obergerichten und
für die bei den Untergerichten angestellten Justiz - Commissarien gefordert wird, theils in Betreff
der Nothwendigkeit, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, auch an entlegenen Orten
einen Sachwalter anzutreffen, was ohne ein gesichertes Einkommen, und also ohne Verweisung
auf einen bestimmten Bezirk, unausführbar ist, mit den bestehenden Prozeßvorschriften so
genau zusammen, daß eine Abänderung jener Einrichtung der Revision der Prozeß - Ordnung
vorbehalten bleiben muß.

Vervollkommenung und Erweiterung des Schiedsmänner-Amtes.

11) Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, wollen Wir:

- 1) von der Vorschrift, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinen und der Corporationen eine Ausnahme gestatten; auch
- 2) dem Antrage, daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Gr. an die Orts-Armen-Kasse entrichten sollte, Unsere Genehmigung ertheilen.

Dagegen können Wir den Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner eine unbedingte Stempelfreiheit nicht bewilligen, da das Interesse der Stempel-Verwaltung, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch gefährdet und die Schiedsmänner, dem Zwecke ihres Amtes zuwider, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verleitet werden würden.

Aenderung des § 14. der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841.

12) Die im § 14 der Instruktion des Justiz-Ministers vom 1. Mai 1841 enthaltene Bestimmung, wonach Schiedsmänner, welche mit Parteien verhandeln, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, das Protokoll in der Sprache der Parteien niederschreiben müssen, und sich daher mit der Ausnahme des Vergleichs nur alsdann befassen dürfen, wenn sie der fremden Sprache so weit kundig sind, um in derselben reden und schreiben zu können, steht mit den für Richter und Notarien in einem gleichen Falle gegebenen Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Titel 2 § 37 seq. und des Gesetzes vom 9. Juli 1841 im Einklange und kann keine Aenderung erleiden, da die Parteien nur auf diese Weise vor Uebereilungen und Missverständnissen der Schiedsmänner gesichert werden können.

Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in ihnen verstorbenen Sträflinge und Corrigenden.

13) Dem Antrage:

„wegen Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Corrigenden,“

wollen Wir gern Statt geben, und wird das Erforderliche in dieser Beziehung veranlaßt werden.

Klagen der Patrimonial-Gerichtsherren gegen ihre Gerichts-Eingesessenen.

14) Dem Antrage Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind Wir insoweit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil auch ohne Perhorrescenz-Gründe, auf die Entscheidung des zunächst vorgesehenen Gerichts zu provociren, die Befugniß erhalten soll. Unsern Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

Revision des Wechselrechts.

15) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände:

„die Revision des Wechselrechts beschleunigen und die Wechselseitigkeit für jeden, der Verträge zu schließen berechtigt ist, allgemein eintreten zu lassen.“

eröffnen Wir denselben, daß der Entwurf des neu bearbeiteten Wechselrechts in der Berathung sich befindet, und bei dieser die Frage: ob die beschränkenden Bestimmungen über die Wechselseitigkeit aufzuheben und die Wechselseitigkeit auszudehnen sei, zur Erwägung gezogen werden soll.

Borlegung des Ehescheidungs-Gesetzes an den Provinzial-Landtag.

16) Auf die von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Bitte:

„das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen.“

verweisen Wir dieselben auf die bereits mit Unserer Genehmigung dem Landtags-Marschall gemachte Einöffnung, daß die Absicht feststehe, die ständische Begutachtung des Gesetzes einzutreten zu lassen, sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist.

Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen.

17) Obgleich leichtsinnig eingegangene Ehen aus den von Unseren getreuen Ständen hervorgehobenen Gründen als ein großes Uebel anerkannt werden müssen, so tragen Wir dennoch Bedenken, denselben durch directe Beschränkungen, welche von Unsern getreuen Ständen auch nicht beantragt worden, entgegen zu wirken. Eine heilsame Gegenwirkung gegen jenen Leichtsinn ist aber von denjenigen die Ehe betreffenden Bestimmungen zu hoffen, deren Berathung von Uns angeordnet und noch im Gange ist. Ernst und würdige Behandlung der Ehesachen, und insbesondere eine richtige Behandlung der Ehescheidungen, sind geeignete Mittel, das allgemeine Bewußtsein der hohen Würde und der Heiligkeit der Ehe herzustellen und zu bestätigen, und dadurch von leichtsinniger Eingehung der Ehe zurückzuhalten. Außerdem haben Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, eine legislative Berathung der Frage befohlen: ob im Interesse der guten Sitte und der Ehen die auf unehelichen Geschlechtsumgang gegründeten Ansprüche unzüchtiger Weibspersonen und unehelicher Kinder zu beschränken sind, und behalten Uns, nach Maßgabe des Aussfalls dieser Berathung auf die Anträge Unserer getreuen Stände, deren Tendenz uns wohlgefällig gewesen ist, die weitere Entschließung vor.

Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien.

18) Die Vorarbeiten Beufuß Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien werden fortgesetzt. Dieselben sind jedoch so umfangreich und mit so viel Schwierigkeiten verbunden, daß bei aller Fürsorge, welche man ihrer Beschleunigung widmet, es dennoch wohl einiger Zeit noch bedürfen wird, bevor dieses Werk zu Stande kommen kann.

Taubstummen-Anstalt in Breslau.

19) Auf die von Unseren getreuen Ständen eingelegte Verwendung wollen Wir dem Vereine für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummgeborenen in Schlesien, in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit, auf das von ihm bei Uns angebrachte Gesuch, den Verkauf der bisher von ihm als Anstalts haus benutzten ehemaligen Curie auf dem Dome in Breslau, und die Verwendung des Erlöses für den projectirten und bereits begonnenen Neubau eines solchen Hauses unter der, in das Hypothekenfolium desselben einzutragenden, Bedingung gestatten, daß der Erlös für das jetzige Haus der Staatschulden-Vilbungskasse überwiesen werden soll, wenn entweder das im Bau begriffene neue Haus veräußert und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituierendes Etablissement wieder verwendet wird, oder wenn der Verein ganz aufhört.

Was die von dem Vereine zugleich angebrachte und auch von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bitte betrifft, daß außerdem zu den Kosten des Neubaues eines größeren Hauses, in welchem die bisherige Zahl von 57 Böglings auf mindestens hundert erhöht werden soll, eine Unterstützung aus der Staatskasse geleistet werden möge, so erkennen Wir auch hierbei die läbliche Absicht des Vereins, seinen Bestrebungen, nach Maßgabe des sich herausstellenden größeren Bedürfnisses, eine weitere Ausdehnung zu geben, in vollem Maße an, und wollen denselben für den angegebenen Zweck eine Unterstützung von 3000 Thalern auf die Staatskasse anweisen. Wir hegen dabei das zuversichtliche Vertrauen, daß, mit Rücksicht auf das in der Provinz sich allgemein kundgebende Interesse für die Wirksamkeit des Vereins, auch Unsere getreuen Stände geneigt sein werden, denselben ihrerseits, wie bisher schon von ihnen geschehen, so auch ferner, nach Maßgabe des Bedürfnisses, Beihilfe zu leisten.

Ausbildung der Seminaristen.

20) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Fürsorge treffen zu lassen:

„daß, auch bei Vermehrung der Seminaristen auf die nothwendige Zahl, deren gründliche Ausbildung, wie bisher, im dreijährigen Cursus erfolgen könne,“ eröffnen Wir denselben, daß die neuerlich angeordnete Einführung eines zweijährigen Seminar-Cursus theils auf den in anderen Provinzen bestehenden Einrichtungen und den daselbst gemachten Erfahrungen beruht, theils mit anderweitigen Anordnungen, wegen Vorbildung der Präparanden für das Seminar, zusammenhängt, so daß die Bildungszeit der Schulamts-Aspiranten künftig einen größeren Zeitraum, als bisher, umfassen wird. Unsere getreuen Stände dürfen daher der Besorgniß nicht Raum geben, daß durch die Wiedereinführung des zweijährigen Seminar-Cursus die gründliche Ausbildung der Seminar-Böglings gefährdet werde.

Diensteinkommen der Landschullehrer und Adjutanten.

21) Aus der Petition Unserer getreuen Stände haben Wir mit Wohlgefallen die Theilnahme ersehen, welche dieselben der Lage der nicht hinreichend besoldeten Landschullehrer und Adjutanten widmen.

Unsere Behörden sind schon seit langer Zeit damit beschäftigt, eine genaue Uebersicht der Verhältnisse der Landschullehrer und der Mittel, durch welche dem Nothstande der nicht hinreichend besoldeten Lehrer abgeholfen werden kann, zusammenzustellen, und werden die zur Gewinnung derselben etwa noch weiter erforderlichen Vorbereitungen dergestalt beschleunigen, daß das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung und Erörterung, wo möglich, dem nächsten Landtage, nach dem von Unsfern getreuen Ständen gemachten Antrage, vorgelegt werden kann. Indem Wir diese Vorlegung zu veranlassen Uns vorbehalten, glauben Wir, bei der Theilnahme, womit Unsere getreuen Stände diesen Gegenstand in ihrer Petition aufgenommen haben, zum Voraus die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieselben geneigt sein werden, zur Beseitigung der sich ergebenden Schwierigkeiten thätig mitzuwirken.

Zwangsgebrauch der Extraposten.

22) In wie weit Aufhebung oder Milderung des Zwangsgebrauches der Extraposten wird eintreten können, muß den Berathungen über das Unserem Staats-Ministerium im Entwurfe vorliegende neue Postgesetz vorbehalten bleiben.

Ermäßigung des Briefporto's.

23) Modificationen des Porto-Regulativs vom 28. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände auf Ermäßigung des Briefporto's Berücksichtigung finden werden, sind in der Berathung begriffen. Unsere Entschließung ist darüber zu gewärtigen.

Der Frankirungszwang für Briefe nach und aus einigen fremden Staaten, welchen Unsere getreuen Stände als erschwerend für den Verkehr bezeichnen, wird durch Vereinbarungen mit den betreffenden fremden Regierungen so weit als möglich beseitigt werden.

Was die beantragte Feststellung einer in allen deutschen Staaten die Portofreiheit bedingenden Rubrik betrifft, so müssen Wir Unseren getreuen Ständen bemerklich machen, daß, wenn hiermit der Antrag ausgedrückt werden soll, amtliche, zur Portofreiheit geeignete Korrespondenz zwischen Unseren und andern deutschen Staatsbehörden gegenseitig ohne Portozahlung zu befördern, deshalb bereits sachgemäße Einrichtungen bestehen.

Von dieser Portofreiheit sind auch die Angelegenheiten armer, zur Portozahlung unsäglicher Parteien, so weit ihre Angelegenheiten von den Behörden betrieben werden, nicht ausgeschlossen.

Modificationen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

24) Dem Antrage:

„die im Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthaltenen Strafbestimmungen dahin abzuändern, daß die Stempelstrafe bei der ersten Contravention, außer der Nachholung des fehlenden Stempels, nur in dessen einfachen, und im Wiederholungs-falle im doppelten Betrage bestehen dürfe.“

Können Wir nicht willfahren, da die durch die §§ 21 und 22 des angeführten Gesetzes angeordnete Strafe des vierfachen Betrages der nicht verbrauchten Stempel der im § 242,

Bil. 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Regel völlig entspricht, und diese auch in der neueren Steuergesetzgebung überall festgehalten ist. —

Bei der Stempelsteuer würde sich eine Ausnahme um so weniger rechtfertigen, als hier — namentlich bei Privat-Verträgen — die Entdeckung der Contraventionen selten, mithin die Anreizung zu solchen groß ist, und daher eine mildere Strafe die Steuerkasse nicht gehörig schützen würde, während die mit der Stempel-Verwaltung beauftragten Behörden von der ihnen ertheilten Befugniß zur Ermäßigung und selbst zum gänzlichen Erlaß der Stempelstrafen dann Gebrauch machen, wenn die Contravention auf einem entschuldbaren Versehen beruht, oder sonst erhebliche Milderungsgründe vorhanden sind.

Dem weiteren Antrage:

„den Produzenten als solchen von der Stempelstrafe frei zu lassen, und nur den eigentlichen Contravenienten in Anspruch zu nehmen,“ steht entgegen, daß sich Jedermann vor der Anwendung dieser, im steuerlichen Interesse erforderlichen Maßregel, durch Verweigerung der Annahme eines nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Dokuments, oder durch sofortige Anzeige der Contravention bei der Behörde sichern kann.

Was den außerdem noch gestellten Antrag anlangt:

„die in der Petition vom 31. März 1837 gemachten Vorschläge wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Stempelgesetzes in Erwägung ziehen zu lassen, falls dies bei der Revision desselben noch nicht geschehen sein sollte,“ so geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß sich zwar der Zeitpunkt, wann mit einer allgemeinen Revision und Umarbeitung des Stempelgesetzes wird vorgeschritten werden, wegen der mancherlei hierbei mit zu berücksichtigenden Einwirkungen auf andere Verwaltungszweige, noch nicht bestimmen läßt, hiermit jedoch einzelne Modifikationen dieses Gesetzes, so weit sich verfassungsmäßig ein Bedürfniß hierzu ergeben hat, nicht ausgeschlossen sein werden.

Baldige Emanirung des Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

25) Es sind die nöthigen Anordnungen getroffen, daß das in der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz — den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend — bald erscheinen wird.

Doppelte Wegezoll-Erhebung in Breslau.

26) Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß behufs Festsetzung der Wegegelder-Erhebung die von Breslau ausgehenden Straßenzüge vom Mittelpunkte der Stadt aus gemessen seien, und somit für das städtische Pflaster, dessen Unterhaltung der Stadt gegen Erhebung eines Brücken- und Pflasterzolls obliege, eine doppelte Abgabe erhoben werde, hat sich bei der angestellten Untersuchung als nicht völlig richtig ergeben. Vielmehr hat sich herausgestellt: daß bei der Chausseegeld-Erhebung für die Straßen von Breslau nach Brieg, Posen, Strehlen und Striegau das städtische Pflaster nicht mit eingerechnet ist, während dies bei den übrigen Straßen zweifelhaft erscheint und noch einer näheren Aufklärung bedarf.

Sollte es sich dabei ergeben, daß die Voraussetzung Unsere getreuen Stände zum Theil richtig gewesen, und die bereits eingeleitete Unterhandlung mit der Stadt Breslau wegen Ablösung des städtischen Pfaster- und Brückenzolles nicht zu einem baldigen Ziele führt, so wird die beantragte Ermäßigung des Chausseegeldes angeordnet werden.

Steuer-Verhältnisse in den Städten Görlitz und Lauban.

27) Die Klassensteuer ist in den Vorstädten von Görlitz nicht, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, nur provisorisch, sondern seit dem Jahre 1823 definitiv eingeführt, und wenn hierdurch allerdings eine in manchen Beziehungen unbequeme Trennung zwischen der Stadt und den Vorstädten herbeigeführt wird, so befindet sich doch Görlitz dieserhalb in keiner nachtheiligeren Lage, als die meisten größeren Städte Unsere Monarchie, wo zum besseren Schuh der Mahl- und Schlachtsteuer die gleiche Einrichtung getroffen ist. — So weit aber der bestehende Zunftzwang auf das Verhältniß zwischen der Stadt und den Vorstädten einen störenden Einfluß übt, wird das in dem lehsten Stadio der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz dessen Beseitigung herbeiführen. —

Dennnoch ist bereits unter dem 23. Januar d. J. dem Ober-Präsidenten eine gründliche Erörterung darüber aufgetragen, ob unter Erwägung aller Verhältnisse eine Erweiterung des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks zulässig sei, nach deren Beendigung Unsere Entschließung erfolgen wird. —

Wegen der in dem halbmeiligen Umkreise der Städte Görlitz und Lauban wohnenden unbemittelten Einwohner, welche durch die Verpflichtung zur Klassensteuer ungemeinlich hart betroffen werden, ist bereits unter dem 11. Dezember 1841 und 20. Oktober 1842 dahin Vorsehung getroffen, daß ihnen ein angemessener Erlaß dieser Steuer zu Theil werde, und erstreckt sich diese Anordnung auch auf die Gewerbetreibenden der Vorstädte. Dagegen müssen Wir Anstand nehmen, wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer von letzteren den Anträgen Unsere getreuen Stände zu entsprechen, da diese Besteuerung der in der ganzen Monarchie zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmung entspricht.

Erlaß der Weinsteuer.

28) Auf den Antrag:

„die durch das Gesetz vom 25. September 1820 für die ganze Monarchie eingeführte Weinsteuer für die Provinz Schlesien ein für allemal zu erlassen,“ können Wir nicht eingehen, da die ungünstigeren klimatischen Verhältnisse der östlichen Provinzen durch die Bestimmung des Gesetzes, wonach die daselbst belegenen Weinberge nur in den drei untersten Stufen der Weinsteuer eingeschlägt werden dürfen, bereits die nötige Berücksichtigung gefunden haben.

Dass Uns übrigens die, durch äußere Verhältnisse herbeigeführte Bedrägnis des Weinbauers nicht entgangen, und solche durch Steuer-Ermäßigungen, so weit thunlich, erleichtert ist, haben Unsere getreuen Stände selbst anerkannt; aus gleicher Rücksicht haben Wir auch die Steuer von dem Weingewinne des Jahres 1843 in Gnaden gänzlich zu erlassen geruht.

Abschreibung der Brau- und Brennerei-Steuer.

29) Durch das Edict vom 10. September 1748 sind die schlesischen Grundsteuer-Kataster für geschlossen erklärt, und muß seitdem die von den Dominien und anderen Besitzungen zu zahlende Grundsteuer als eine, auf dem Gesamt-Ertrage der Güter haftende Abgabe behandelt werden, welche wegen des veränderten Ertrages des einen oder andern Wirtschaftszweiges weder erhöht oder ermäßigt werden darf. Wir können daher einen Grundsteuer-Erlaß wegen der ursprünglich nach dem Ertrage der Brennereien und Brauereien katastirten Quoten nicht eintreten lassen.

Besteuerung des ausländischen Eisens.

30) Die Förderung des Gewerbfleisches und des Handels Unserer Unterthanen bildet, wie Wir den getreuen Ständen, auf ihre in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche, zu erkennen geben, fortbauernd einen Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge; daß aber die dafür auszuwählenden Mittel aus einem höheren, als dem provinziellen Standpunkte beurtheilt und gewählt werden müssen, ist von ihnen selbst anerkannt und hervorgehoben.

Wegen der anderweiten Besteuerung des Eisens sind, nach sehr sorgfältiger Prüfung des wichtigen Gegenstandes, Verhandlungen mit den Regierungen des Zollvereins angeknüpft, deren Beendigung bald zu erwarten ist.

Vermehrung der Kunststraßen.

31) Der früher beabsichtigte Bau einer Chaussee von Oppeln über Kosel nach Ratibor ist bisher noch ausgekehrt worden, weil durch den inzwischen eingeleiteten Bau der oberschlesischen Eisenbahn und durch die in Aussicht gestellte Anschlußbahn von Kosel nach Oderberg die Nothwendigkeit der bezeichneten Chaussee zweifelhaft geworden ist, und es jedenfalls ratschlich erscheint, zuvor die Einwirkung der fraglichen Eisenbahnen auf den Verkehr abzuwarten. — Dagegen sind wegen des kunstmäßigen Ausbaues der Straße von Ratibor bis zur Landes-Gränze bei Klingebutel in der Richtung auf Troppau im Wege eines Aktienunternehmens mit Zuschüssen aus den Staatskassen Einleitungen getroffen, und ist in ähnlicher Weise der Bau einer Chaussee von Jägerndorf über Leobschütz nach Kosel zum Anschluß an die Eisenbahn in Aussicht gestellt.

Was die ferneren Anträge um Erbauung von Chausseen

- 1) von Militsch durch Trachenberg, Herrnstadt, Guhrau und Winzig nach Steinau,
- 2) von Tarnowitz durch Lublinitz, Guttentag, Rosenberg, Konstadt und Namslau nach Brieg, und

3) von Frankenstein über Münsterberg nach Neisse betrifft; so wird zwar nicht verkannt, daß solche für den provinziellen Verkehr von wesentlichem Interesse sind. Indes sind zur Zeit noch andere, für den allgemeinen Verkehr wichtigere Handelsstraßen auszubauen, und werden die hierzu disponiblen Geldmittel des Staates

noch auf längere Zeit hinaus in Anspruch genommen; so daß es nicht zulässig erscheint, die Uebernahme jener drei Chausseebauten in der bedeutenden Ausdehnung von ungefähr 40 Meilen auf Staatskosten zu übernehmen. Dagegen sind Wir nicht abgeneigt, für diese Bauten, falls sich die betreffenden Kreisstände oder Aktienvereine zu deren Ausführung bereit finden lassen, angemessene Prämien aus der Staatskasse zu bewilligen.

Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

32) Der Antrag Unserer getreuen Stände, daß, wenn Behuß Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen, die Hülfe der Einwohner der Orte, in deren Feldmarken sich der Schneefall ereignet hat, zur Herstellung der Passage in Anspruch genommen werden muß, diese Hülfe nur gegen Zahlung des ortsbülichen Tagelohns gefordert werden möge, wird bei Berathung der neuen Wegeordnung in Erwägung genommen werden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes muß es aber bei den Bestimmungen der Ordre vom 8. März 1832, welche gegen die Anordnung im § 13 des Wegezollreglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 26. August 1789, wonach die Ausschüttung des Schnees in tiefen Wegen von den Bewohnern ohne alle Vergütung zu bewirken war, bereits eine wesentliche Erleichterung gewährt hat, sein Bewenden behalten.

Heranziehung der Zugvieh haltenden Gewerbetreibenden zu den Wegebauten.

33) Der Entwurf der allgemeinen Wegeordnung ist in der Vorberathung begriffen. Auf die möglichste Beschleunigung der dessfallsigen Verhandlungen wird Bedacht genommen, auch werden dabei die von Unseren getreuen Ständen angeregten Fragen hinsichtlich der Veranlagung der Spanndienste zu den Wegebauten Seitens der Kreis-Versammlungen, so wie der Heranziehung solcher Gewerbetreibenden auf dem Lande, die zwar keinen Acker besitzen, aber Zugvieh halten, bei Vertheilung der Wegebaudienste, zur Erörterung gezogen werden.

Verbesserung der Oder-Schiffahrt.

34) Unseren getreuen Ständen theilen Wir anliegend eine, in Folge eines ähnlichen Antrages der Pommerschen Stände von Unserem Finanz-Minister ausgearbeitete, Denkschrift mit, woraus sich die Maßregeln, welche in den letzten 25 Jahren Behuß Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder zur Ausführung gekommen sind, so wie deren Erfolge ergeben.

Unsere getreuen Stände werden sich daraus überzeugen, daß die Wichtigkeit dieser Wasserstraße keinesweges verkannt, vielmehr auf deren Verbesserung sehr ansehnliche Summen verwendet sind, auch der Schiffsverkehr fortwährend bedeutend erleichtert und gestiegen ist.

Dem vorgetragenen Wunsche entsprechend, soll übrigens darauf Bedacht genommen werden, nach Maßgabe der auf die vielen Wasserwege Unserer Monarchie in gerechtem Maße zu vertheilenden disponiblen Mittel, auch ferner die Regulirung der Oder möglichst zu fordern.

Wegen Ankauf des Oderwehrs zu Döhrnfurth und Aufhebung des bei demselben erhobenen Zolles, wegen angemessener Erweiterung des Schiffzuges an dem Oderwehre zu

Beuthen und wegen Anlegung eines Winterhafens bei Breslau, sind bereits vor Eingang des Antrages Unserer getreuen Stände Einleitungen getroffen. — In wie fern zu letzterem Zwecke eine bestimmte Summe aus der Staatskasse zu bewilligen sei, wird sich erst nach Aufstellung eines vollständigen Planes ermessen lassen.

Was den Antrag betrifft, einen besondern Commissarius für das Geschäft der Oder-Regulirung zu bestellen; so wird darauf bemerkt, daß hiermit bereits der Departements-Rath der Ober-Bau-Deputation seit längerer Zeit beauftragt ist, und daß von demselben bei den alljährlichen Strombefahrungen die Wasserbau-Beamten der verschiedenen Regierungs-Bezirke zugezogen werden, wonach die beantragte Bildung besonderer Lokal-Commissionen um so weniger erforderlich erscheint, als nach dem beigefügten Promemoria das bisherige Verfahren von dem günstigsten Erfolge gewesen ist.

Die Räumung des Oderbettes von Schiffahrts-Hindernissen ist bisher schon zum großen Theil vom Staate übernommen worden. Eine vollständige Erledigung wird diese Angelegenheit demnächst im gesetzlichen Wege durch die in der Berathung begriffene Strom- und Ufer-Ordnung erhalten.

In wie fern künftig zur Vertiefung des Fahrwassers Baggermaschinen anzuwenden, und längs des Oderstromes ein geregelter Leinpfad herzustellen sein wird, läßt sich erst dann ermessen, wenn die eingeleiteten Regulirungs-Arbeiten ganz vollendet sind und dem Strome dadurch ein bestimmter Lauf angewiesen ist.

Was endlich den Vorschlag Unserer getreuen Stände betrifft, Muster-Fahrzeuge zur Beschiffung der Oder auf Staatskosten zu erbauen: so ist darauf nicht einzugehen, weil die Erfahrung lehrt, daß Verbesserungen in dieser Beziehung bei den Schiffen am schwersten Eingang finden, wenn sie ihnen von Seiten der Behörden vorgeschlagen werden. Dagegen sind Wir gern bereit, für die Erbauung solcher Muster-Fahrzeuge, wo sich Privatpersonen dazu verstehen, angemessene Unterstήzung aus der Staatskasse zu bewilligen; wie denn auch bereits kürzlich einem Schiffbauer zu Oppeln eine Unterstήzung von 500 Thalern zu diesem Behufe gewährt ist.

Aufhebung aller Holz-Licitationen in den Königlichen Forsten.

35) Dem Antrage, bei Aufhebung der Holz-Licitationen die frühere Bestimmung fester Holzpreise in Unseren Forsten wieder eintreten zu lassen, kann in der Ausdehnung, welche von Unseren getreuen Ständen gewünscht zu sein scheint, nicht gewillfahrt werden.

Das Verfahren bei dem Holzverkaufe in Unseren Forsten ist bereits einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, wobei vielseitige Erörterungen zu der Überzeugung geführt haben, daß die jetzt bestehenden Einrichtungen zweckmäßig sind, daß deshalb der Verkauf des Holzes im Wege der Lication auch ferner als Regel beizubehalten ist, und daß dies selbst dem Interesse der Holz-Konsumenten entspricht. Denn nicht alle Bedürfnisse an Brennmaterial können aus Unseren Forsten befriedigt werden, und aus diesem Grunde würde die unbedingte Wiederherstellung fester Tarpreise bei allen Holzverkäufen unvermeidlich zu vielen Beschwerden über Begünstigung und Bevorzugung einzelner Holzläufe Anlaß geben.

Durch neuerlich getroffene Anordnungen und durch Erweiterung der den Regierungen früher zugestandenen Besigkäste zum Verkauf von Holz aus freier Hand in geeigneten Fällen, insbesondere zur Abgabe von Brennmaterial an unbemittelte Einwohner, sind übrigens die Uebelstände, welche den obigen Antrag veranlaßt haben, thunlichst beseitigt.

Vermehrung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Schlesien.

36) Wenn Unsere getreuen Stände auf den gemeinschaftlichen Antrag der Abgeordneten der Oberlausitz:

„daß die letztere stets durch ein Mitglied aus der Zahl ihrer Abgeordneten in dem ständischen Ausschusse der Provinz Schlesien vertreten werde,“ nicht unbedingt eingegangen sind, dagegen die Bitte vorgetragen haben, der Provinz Schlesien überhaupt zu gestatten, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, um alsdann auch jedesmal Abgeordnete aus der Oberlausitz zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, so können Wir derselben Unsere Genehmigung nicht ertheilen. Es würde dadurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden und überdies die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannichfachsten Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandsfreier Maßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Offentlichkeit der Landtags-Versammlungen und Veröffentlichung der Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, durch Redaktion von Landtagsblättern.

37) Dem Antrage Unsere getreuen Stände:

„die Offentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, zu gestatten,“ müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

Inwiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtags-Berichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden.

38) Was die verschiedenen, in der Denkschrift vom 1. Mai e. Uns vorgetragenen, Anträge wegen Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden anbetrifft, und zwar:

- 1) für die städtischen Abgeordneten das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes auf eine fünfjährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken,
- 2) die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr durch den Betrieb bürgerlicher Gewerbe zu bedingen,

3) den zur Wählbarkeit eines Abgeordneten im Stande der Landgemeinden erforderlichen Steuersatz von 12 Thalern auf 6 Thaler, und da, wo er nach Art. X. der Verordnung vom 2. Juni 1827 schon auf 6 Thaler bestimmt ist, auf 3 Thaler herab zu sezen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen; indessen wollen Wir den Antrag ad 1, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren, und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfnis vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem vorstehenden Grundsache bestimmen könnte.

Einfache Stimmen-Mehrheit für Petitionen.

39) Der Antrag:

„daß bei Petitionen die einfache Stimmen-Mehrheit ausreichend sein möge, um solche zu Unserer Kenntniß bringen zu dürfen.“

hat die gesetzlich erforderliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Wenn in Folge dessen aber eine Sonderung in Theile stattgefunden hat und die Gutachten der einzelnen Stände Uns zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile sich rechtfertigen konnte.

Eine solche ist nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschlusß des Landtags bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verlebt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verlebt fühlen, indem der Beschlusß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.

Ausnahmsweise könnte in dem lehtgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn der Antrag von einem einzelnen Stande ausgeinge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solches Sonder-Interesse berührt aber der vorstehende Antrag nicht.

Die Petition hätte Uns daher nicht vorgelegt werden sollen.

Erweiterte Vertretung des Standes der Städte und der Landgemeinden auf dem Provinzial-Landtage.

40) Dasselbe gilt von dem Antrage:

„daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Landtage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten gewährt werde.“

Auch dieser Antrag hat die gesetzliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Die stattgefundene Sonderung in Theile war aus den vorstehend entwickelten Gründen hier ebenfalls unzulässig, weil durch den Beschluß des Landtages, den Antrag zu einer Uns vorzulegenden Petition nicht zu erheben, der Stand der Städte und Landgemeinden in seinem Rechte nicht verletzt werden konnte, und weil bei dem vorliegenden Antrage die anderen Stände ein nahes Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, mithin nicht ein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse eines Standes ausschließlich und allein betheiligt gewesen wäre.

Größnung der Landtage im Januar.

41) In Bezug auf den Antrag:

„die Eröffnung der Landtage stets in die letzte Hälfte des Monats Januar zu verlegen.“

theilen Wir den Wunsch der Stände, daß dies möglich sein möge; indessen läßt sich eine Zusicherung nicht ertheilen, da der Umfang der hierzu nöthigen Vorarbeiten nicht im Voraus zu übersehen ist.

Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg in den vierten und sechsten Wahlbezirk.

42) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt werde.

Offenlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

43) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Offenlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Was den Antrag betrifft, daß die Magistrate ermächtigt werden, die Beschlüsse der Stadtverordneten mit deren Uebereinstimmung in einem Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen, so findet derselbe bereits Anhalt in den sich auf Veröffentlichung städtischer Angelegenheiten beziehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und der Instruktion für die Stadtverordneten, welche bisher noch in wenigen Städten in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen sind.

Unterstützung der Kommunen, welche durch die hinterbliebenen verstorbener Invaliden belästigt werden,

und

Befreiung von den Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören.

44) Auf den Antrag:

„denjenigen Kommunen, welche durch die Unterstützung der entlassenen Invaliden und deren hinterbliebenen Familien belästigt sind, eine angemessene Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewähren.“

geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß der nach der Eröffnung im Landtags-Abschluß vom 22. Februar 1829 aus der Staatskasse bewilligte, zur Übernahme solcher Kosten in geeigneten Fällen bestimmte Fond, der Provinz Schlesien in bedeutend größerem Maße, als jeder der übrigen Provinzen, zu Gute kommt, auch einer jeden Unserer schlesischen Regierungen außerdem ein besonderer Fond zur Unterstützung armer Soldatenwitwen und Waisen zur eigenen Disposition gestellt worden ist.

Neben diesen Bewilligungen kommt in Betracht, daß das Bedürfniß der Armenpflege der Invaliden und ihrer Hinterbliebenen nach der im Jahre 1838 angeordneten Auflösung der Garnison-Kompagnieen sich fortwährend vermindert, während nach §§ 9, 13 und 23 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Fürsorge für entlassene Militärpersonen und deren Wittwen und Waisen, insofern dieselben nicht vor ihrer Verarmung Orts-Angehörigkeitsrechte erworben haben, künftig eine Provinziallast ist und vom Landarmen-Verbande getragen werden muß.

Unter diesen Umständen müssen die Wirkungen des gedachten Gesetzes abgewartet werden, um beurtheilen zu können, ob Grund vorhanden sei, einzelnen Garnisons-Städten außer den ihnen bisher schon gewährten Beihilfen noch größere Erleichterungen zu Theil werden zu lassen.

Was dagegen die Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten betrifft, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören, so wollen Wir, nachdem die Garnison-Kompagnieen bereits aufgelöst worden sind, jene Kosten, welche in Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und noch im väterlichen Hause befindlichen Kinder derjenigen Soldaten entstanden sind, die den noch bestehenden Invaliden-Kompagnieen angehören, auf die Staatsklassen übernehmen.

Sistirung der interimistischen Einrichtung der Landarmen-Verbände.

45) Was den Antrag Unserer getreuen Stände anlangt:

„der Ausführung des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 wegen vorläufiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landarmen-Verbandes bis nach Anhörung Unserer getreuen Stände über die definitive Einrichtung des Landarmenwesens Anstand zu geben, und bis dahin die bisherigen provinziellen Vorschriften aufrecht zu erhalten.“

so hat es nicht für zulässig erachtet werden können, einen wesentlichen, durch eine gleichmäßige Anwendung in allen Provinzen der Monarchie bedingten Theil dieses Gesetzes in einer einzelnen Provinz außer Kraft zu setzen, und die nach § 30 daselbst bereits aufgehobenen Provinzial-Gesetze einstweilen wieder herzustellen.

Aufbringung der Kosten für Aufgreifung, Detention und Transport der Bettler und Wagabunden.

46) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

„alle durch die Aufgreifung, Detention und den Transport der Bettler und Wagabunden in Schlesien entstehenden Kosten auf Grund des Edikts vom 1. April 1772 aus der Staats-Kasse bestreiten zu lassen.“

haben Wir die Frage über die Anwendbarkeit dieses Edikts auf die in Nede stehenden Kosten zuvor der ersten näheren Prüfung unterworfen, bei welcher, neben der Rücksicht auf die Be- seitigung der von Unseren getreuen Ständen ange deuteten Nachtheile, auch die seit der Pu- blikation des Edikts in den Kessortverhältnissen wie in dem Verfahren gegen Bettler und Landstreicher eingetretenen Veränderungen, so wie das Bedürfniß der Feststellung gleich- mäßiger Grundsätze für alle Provinzen der Monarchie werden in Erwägung gezogen werden.

Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auf Stromschiffen.

- 47) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft,
 „die durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 in Aussicht gestellte Ein- führung von Dienstbüchern für das Gesinde auch für die Dienstleute auf Strom- Schiffen anzurufen,“

so ist durch die Ordre vom 23. September 1835 (Gesetz-Sammlung S. 222) bereits be- stimmt worden, daß die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Strom-Schiffen zu den Schiffsknechten angewendet werden sollen.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wird daher durch die bald zu erwartende Ent- scheidung über die Einführung von Gesindebüchern Erledigung finden.

Beschränkung des Branntwein-Trinkens.

- 48) Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des übermäßigen Brannt- wein-Genusses werden bei der darüber stattfindenden legislativen Erwägung gern in Berück- sichtigung gezogen werden.

Vermehrung der Vieh-Quarantaine-Anstalten.

- 49) Den Antrag auf Vermehrung der Quarantaine-Anstalten, damit dadurch der im Interesse der Provinz wünschenswerthe größere Eintrieb von Steppen-Vieh erleichtert werde, wollen Wir, so weit es zulässig ist, gern berücksichtigen, Wir haben jedoch dieserhalb zuvor nähere faktische Ermittelungen angeordnet.

Insertions-Kosten für den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

- 50) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,
 „den Insertions-Gebühren-Satz für diejenigen Bekanntmachungen, welche in die als Beilage der schlesischen Amtsblätter erscheinenden öffentlichen Anzeiger eingerückt werden, zu ermäßigen,“

haben Wir verordnet, daß der bisher auf 5 Sgr. für die Zeile festgestellte Gebühren-Satz auf Vier Silbergroschen für die Zeile vom 1. Januar 1844 ab, herabgesetzt werde.

Was dagegen den gleichzeitigen Antrag Unserer getreuen Stände wegen Vereinigung der jetzt mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger in ein einziges Blatt betrifft, so bemerken Wir, daß die Bekanntmachungen, welche in die öffentlichen An-

Zeiger aufgenommen werden, nur in wenigen Fällen ein Interesse für die ganze Provinz haben. Die Zusammenziehung des Inhalts der jetzt erscheinenden drei Anzeiger in ein Blatt würde dem letzteren einen fast dreifach so großen Umfang geben, als ihn die Anzeiger der einzelnen Bezirke jetzt haben, und dieses umfangreichere Blatt, um es auch ferner den Regierungs-Amtsblättern beifügen zu können, würde in mehr als 24,000 Exemplaren abgedruckt werden müssen, dadurch aber ein bedeutend größerer Kostenaufwand entstehen, als ihn die jetzigen drei Anzeiger zusammengenommen verursachen. Da nun diese Beilagen der Amtsblätter an die Abonnenten der letzteren unentgeltlich verabreicht werden und also zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Anzeiger lediglich die Insertions-Gebühren in Ansatz zu bringen sind, so hatte für das an Stelle der Anzeiger tretende Blatt entweder der bisherige, schon für zu hoch erachtete Insertions-Gebühren-Satz noch gesteigert oder für das Blatt selbst, neben dem Amtsblatte-Pränumerations-Preise, besondere Zahlung geleistet werden müssen. Keine dieser Alternativen ist aber dem allgemeinen Interesse entsprechend zu erachten, weshalb es angemessen ist, die bisherige Einrichtung der mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger beizubehalten.

Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

51) Die von den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden in ihrer Denkschrift vom 29. April e. Uns vorgetragene Bitte,

„um Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse,“

welche Unsere getreuen Stände zu einer Sonderung in Theile veranlaßt hat, betrifft keinen solchen Gegenstand, bei dem das Interesse der verschiedenen Stände gegen einander geschieden wäre. Die Befugnisse zur Benutzung der Privat-Flüsse, welche jenes Gesetz den Ufer-Besitzern zugestellt, sind denselben ohne alle Rücksicht auf die Art ihres Besitzthums und mithin den Grund-Besitzern aller Stände gleichmäßig gewährt. Eine Sonderung der Stände in Theile hätte daher im vorliegenden Falle nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht zugelassen und jene Petition, da kein nach § 47 a. a. D. gültiger Beschluß des Landtages über sie gefaßt ist, zu Unserer Entscheidung nicht vorgelegt werden sollen.

Den Bittstellern aber wollen Wir nicht vorenthalten, wie Uns ihre Petition gegen jenes Gesetz, dessen Erlaß hauptsächlich auf den früheren Landtagen der Provinz Schlesien und zwar einstimmig von allen Ständen beantragt wurde, um so unerwarteter gewesen ist, als die von ihnen jetzt geäußerten Besorgnisse, daß dieses Gesetz den Handel, die Schiffahrt, die gewerbliche Industrie und das Eigenthum der kleineren Grundbesitzer gefährde, offenbar sich nicht auf Erfahrung gründen und bei der Vorsorge, die in den Bestimmungen des Gesetzes für die möglichste Sicherung der Rechte aller Gewerbszweige und namentlich der Triebwerksbesitzer getroffen ist, als begründet im Vorauß nicht anerkannt werden können.

Kostenbeträge in Ablösungs-Angelegenheiten.

52) Die Meinung, daß die General-Kommissionen dem Staate Überschüsse liefern, bezeichnen Unsere getreuen Stände mit Recht als ein Vorurtheil, indem der Geschäftsbetrieb

der Auseinandersetzung - Behörden fortwährend sehr bedeutende Zuschüsse aus den Staatskassen erfordert. Dies soll jedoch der Ausführung der §§ 9 und 16 der Instruktion vom 16. Juni 1836 nicht entgegenstehen, und die General-Kommission zu Breslau wird nur unserem landesväterlichen Willen gemäß verfahren, wenn sie die gedachten Bestimmungen nach ihrem ganzen Umfange zur Anwendung bringt. Daß die Ermäßigung der Kosten auf Pauschsummen, wenn sie überhaupt eintritt, dann auch auf die Diäten und Fuhrgelder der Kommissare Anwendung findet, ist im § 16 der Instruktion ausdrücklich bestimmt. In dieser Beziehung bedarf die General-Kommission daher einer besonderen Autorisation nicht. Vielmehr muß es den Beteiligten überlassen bleiben, wenn wirklich in einzelnen Fällen die Bestimmungen des § 16 nicht gehörig beobachtet werden sollten, ihre Reklamationen bei der General-Kommission oder dem Minister des Innern anzubringen. —

Die Fassung des § 16 kann auch darüber keinen Zweifel lassen, daß die Diäten der Schiedsrichter gleichfalls unter den Pauschsummen, wo diese eintreten, mit zu begreifen seien; Wir haben jedoch die General-Kommission zu Breslau noch besonders anweisen lassen, hier-nach zu verfahren, und in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungs-Verfahren zugezogen werden, der Gegenstand der Regulirung aber im Mißverhältniß zu den Kosten steht, deren Diäten neben der Pauschsumme nicht noch besonders von den Interessenten einzuziehen.

Revision des schlesischen Pfandbriefs-Amortisations-Systems.

53) Inwiefern Wir Uns bewogen finden werden, auf den Antrag wegen Revision des Pfandbriefs-Amortisations-Systems und Beschränkung des als Grundsatz festzuhalternden Pfandbriefs-Amortisations-Zwanges einzugehen, darüber müssen Wir Uns die Beschiebung bis nach Beendigung der Verhandlungen vorbehalten, welche über diesen Gegenstand bei der Provinzial-Landschaft schwelen.

Schließlich geben Wir Unsern getreuen Ständen in Bezug auf die in der Denkschrift vom 3. Mai d. J. bezeichneten Gegenstände, deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht ist, Nachstehendes zu erkennen:

Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer.

Ad 1. Was das Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer betrifft, so konnte es Uns nur angenehm sein, daß Unsere getreuen Stände bei ihrer letzten Vereinigung auch der Fürsorge für verdiente, zur fernersten Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Elementar-Schullehrer ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben.

Wenn dieselben die Überzeugung aussprechen, daß dem diesfälligen Bedürfnisse nur im Wege der Gesetzgebung abzuholzen sei, und sie hiermit die Bitte verbinden, daß die Erledigung des Gegenstandes möglichst beschleunigt werden möge, so können Wir ihnen die beru-

higende Versicherung geben, daß für diesen Zweck schon längst von Unsern Behörden Verhandlungen und Erörterungen veranlaßt worden sind, durch deren Ergebniß wohl bald eine Beschußnahme vorbereitet sein wird. Wir dürfen jedoch, unter Hinweisung auf die dessalbs bereits von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät den Ständen durch den Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 gemachte Eröffnung, nicht unbemerkt lassen, daß die Fürsorge für die Elementar-Schullehrer nicht als eine allgemeine Staats-Angelegenheit anzusehen und daher auch die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht von der Staatskasse zu erwarten seien.

Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze.

Ad 2. Die Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze ist zwar in Folge des früheren Antrages Unserer getreuen Stände bereits entworfen worden, der Veröffentlichung derselben ist jedoch Anstand gegeben, theils weil es ratsam erschien, den Erlaß mehrerer Gesetze abzuwarten, welche auf den Inhalt der Zusammenstellung von wesentlichem Einfluß sein müsten, theils weil das Resultat der obgedachten Zusammenstellung zu dem Zweifel geführt hat, ob nicht bei der lokalen und veränderlichen Natur der meisten Bestimmungen die schriftstellerische Bearbeitung dieses Gegenstandes einer Publikation in amtlicher Form vorzuziehen sein wird.

Wir haben indessen befohlen, daß der Gegenstand zu erneuter Berathung aufgenommen werde.

In Bezug auf den Antrag

Kriminalkosten für Frauen und Kinder der Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören,

ad 3. verweisen Wir auf den Schluß Unseres Bescheides ad II. 44.

Vereinfachung des Konkurs-Verfahrens.

Ad 4. Auf die wiederholte Bitte

„um Einführung eines kürzeren und schnelleren Konkurs-Verfahrens, insbesondere für kaufmännische Konkurse,“

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Antrag bei der Bearbeitung ähnlicher legislativer Anordnungen in nähere Erwägung wird genommen werden.

Besteuerung der Schnittwaaren-, Spezerei- und Materialwaaren-Händler.

Ad 5. Auf die vom dritten Landtage im Jahre 1830 vorgebrachte und jetzt wieder angeregte Bitte,

„zu verstatten, daß kleinere Material- und Schnittwaaren-Händler in den Städten nur als Händler ohne kaufmännische Rechte (Gewerbeklasse B.) zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen,“

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Besteuerung der Handelstreibenden seitdem durch die Ordre vom 12. Februar 1831, welche alle in der Klasse A. besteuerten Kaufleute beim Auffinden von Waarenbestellungen und beim Waarenaufkauf von der Hauptsteuer befreit, we-

sentlich ermäßigt und daher um so weniger Veranlassung vorhanden ist, die Regel aufzuheben, daß Material- und Schnittwaaren-Händler als Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu besteuern seien.

Wo aber für einzelne Handeltreibende, besonders in kleineren Städten, das Festhalten an dieser Regel zu Härten führen könnte, da sind bisher und werden auch ferner Ausnahmen nachgelassen, wie denn namentlich die sogenannten Budrichträmer in Görlitz, zu deren Gunsten sich der dritte Provinzial-Landtag besonders verwandt hatte, in Anerkenntniß der für sie sprechenden Berücksichtigungsgründe schon seit dem Jahre 1833 in der Klasse B. besteuert sind.

Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Kosten in Hypotheken-Sachen.

Ad 6. Auf die Bitte um Beschleunigung der Anordnungen,

„wodurch in Hypotheken-Sachen ein möglichst einfaches Verfahren und eine Verminderung der Kosten, besonders in Hinsicht der kleineren Grundstücke, erzielt werde,“ eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die vollständige Revision der Hypotheken-Ordnung nach Erledigung einiger dringenderer Gegenstände der Gesetzgebung erfolgen wird, daß jedoch mehrere Vorschläge, wodurch schon vorläufig die Geschäftsführung vereinfacht werden soll und die Kosten werden vermindert werden, der Berathung bereits unterliegen, auch eine neue Gebührentaxe vorbereitet wird.

Ablösbarkeit des Krugverlags-Rechts.

Ad 7. Der erneuerte Antrag auf Gewährung eines besseren Rechtsschutzes für das Krugverlags-Recht und Gestattung der Ablösung desselben auf einseitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten wird, wie Wir Unsern getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 (II. 4.) eröffnet haben, durch das noch in der Berathung begriffene allgemeine Gewerbe-Polizei-Gesetz seine Erledigung finden.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied aussertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Bohen. Mühler. v. Nagler. Nother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn.

v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschingh.

Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

D e n F f s c h r i f t,

betreffend den

Antrag der Stände der Provinz Pommern wegen Erhaltung der Schiffbarkeit des Oderstromes.

Es sind in letzterer Zeit insbesondere, angeregt durch den Wassermangel des vergangenen Jahres, vielfach Klagen über die Abnahme der Schiffbarkeit des Oderstroms laut geworden, welche gegenwärtig auch den Provinzial-Landtag für Pommern veranlaßt haben, die Ausführung zweckentsprechender Anordnungen zu beantragen, um dem ferneren Verderben der Oder Inhalt zu thun. Für die Beurtheilung dieser Klagen scheint es nothwendig, sich den Gang der Maßregeln zu vergegenwärtigen, welche zu verschiedenen Zeitabschnitten in Bezug auf diesen Strom in Anwendung gekommen sind.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, etwa vom Jahre 1740 bis 1790, schien man die Wichtigkeit der Oder als Schiffahrts-Straße zu erkennen, und den Strom vorzugsweise als einen Vorfluths-Kanal für die Zwecke der Landesmelioration zu betrachten. Man entwässerte den Boden des Flusthalles der Oder und der Thäler der Nebenflüsse, lichtete die Wälder und machte Wald und Brücher zu Ackerland, Weiden und Wiesen. Man beförderte den Abfluß der Nebengewässer zur Oder und die Wasserschüttung in der letzteren, indem man die Serpentinen durchstach und den Lauf des Stromes von Ratibor bis zur Pommerschen Grenze fast um $\frac{1}{5}$ (um $17 \frac{1}{2}$ Meilen) verkürzte.

Durch Erleichterung des Abflusses der Nebengewässer, durch immermehr zunehmende Entwässerung der Ländereien, durch stets fortgesetzte systematisch betriebene Lichtung der Wälder, besonders in den Gebirgen, welche die Quellen der linkseitigen Nebenflüsse enthalten, wurde der Zufluß des Wassers ungleichmäßig, und ein günstiger Wasserstand verschwand bald wieder; zugleich wurde durch Abkürzung des Wasserlaufes bei unverändertem Totalgefalle das relative, mithin die Geschwindigkeit des Wassers vergrößert, und in demselben Verhältniß der Inhalt der Querprofile verkleinert, eine Wirkung, welche unter allen Umständen die Beschildung eines Stromes erschweren, hier aber um so nachtheiliger werden mußte, als das Bett der Oder nicht aus Felsen oder festen Erdarten, sondern fast überall aus leicht beweglichem Sande besteht, welcher der größeren Geschwindigkeit des Wassers keinen wirksamen Widerstand entgegenseht, sondern bei jeder Anschwelung der Bewegung folgt, an einzelnen Stellen sich ablagert und die Unregelmäßigkeiten veranlaßt, welche bei niedrigem Wasserstande die Beschildung erschweren.

Hierbei blieb man indessen nicht stehen, sondern suchte sich auch durch Deiche und Einpolderungen, nicht überall in regelrechter, den Abflussverhältnissen entsprechender Art, gegen Ueberschwemmungen und verderbliche Eisgänge zu schützen, wodurch der Strom an verschiedenen Stellen bis auf 120, 100, 75, 64 ja 40 Ruten beschränkt und dessen regelmäßiger Ablauf um so nachtheiliger gestört wurde, als jene Stromengen in dem angedeuteten Maasse nach unten hin zunehmen. Diesen Anlagen vornämlich sind die häufigen Uferabbrüche der Oder zuzuschreiben, welche zur Versandung des Fahrwassers beigetragen haben, während andererseits der Strom aus dem Bette jener durch angeschwemmten Boden geleiteten Durchstiche, deren Erweiterung demselben überlassen wurde, Massen von Sanktstoffen und Baumstämmen aufwühlte und weiter unterwärts wieder ablagerte.

Über den Umfang der Wirkungen, welche diese Maßregeln auf die Fahrbarkeit der Oder gehabt haben mögen, lässt sich zwar in Ermangelung zureichender Nachrichten über den Zustand derselben vor jenem Zeitabschnitt ein begründetes Urtheil nicht fällen. Indessen bezeugen doch die wenigen zerstreuten Notizen aus jener Zeit, daß auch früher der Zustand keinesweges ein völlig befriedigender gewesen, und die Klagen über mangelndes Fahrwasser und Versandung nicht allein von jenen Operationen herrührten. Die älteste Nachricht über den Zustand, namentlich der Oderstrecke zwischen Schwedt und der Ausmündung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, welche auch gegenwärtig bei niedrigem Wasserstande zu den vorzugsweise schwierigen gehört, enthält ein in Gemässheit Allerhöchsten Befehls aufgenommenes Protokoll d. d. Stettin, den 26. Januar 1724, in welchem ein mit allen Tiefen und Untiefen der unteren Oder genau bekannter alter Schiffer, Samuel Thielemann mit Mehreren aussagt:

„es waren zwischen Stettin und Schwedt auch bei dem kleinsten Wasser keine Untiefen und könnten allezeit Schiffe von 90 bis 100 Last bis Schwedt, ja noch wohl bis Oderberg gehen, ferner heraus aber, als bis Küstrin, Frankfurt nach dem neuen Graben zu, wäre es bei Sommertage so schlamm, daß kaum ein lediger Kahn überschwemmen könnte,“ so wie über denselben Gegenstand das Gutachten des Kriegs- und Domainenraths Kühne zu Berlin vom 24. Februar 1724 sich dahin ausspricht:

„Was nun den Strom weiter unterwärts anlanget, so darf man die Enge nicht bis Schwedt, sondern nur hinter Freienwalde und Oderberg besiegen; da ist der Strom ganz enge und krumm, auch sehr versandet, daß er allda nicht fort, sondern bei Anwachs des Wassers sich aufhält und auf den dortigen Rähnen sich ausbreitet und die Stauung oberwärts macht.“ —

Als nach den letzten Kriegsjahren die inneren Verhältnisse sich zu regeln begannen und einen Ueberblick des Bedürfnisses gestatteten, fand man den Oderstrom in einem Zu-
stande großer Verwahrlosung.

Es kam darauf an, das Flussbett von Steinen und besonders von den, für die Schiffe so verderblichen ästereichen Baumstämmen und Stöcken zu befreien; die Ufer zu befestigen und damit erst dem Strombau die unerlässliche Grundlage zu verschaffen, die zu breiten Profile zu beschränken, um die Land- und Schlick-Ablagerungen zu beseitigen und deren

Entstehung zu erschweren, die Stromarme durch den Anschluß der Inseln an eines der Ufer zu coupiren, und die großen Sandfelder zu beplanzen, um die durch sie beförderte Ver- dünning des Wassers zu vermindern und sie festzulegen, den Windungen des Stromes die zweckmäßige Richtung anzuweisen und deren herzustellen, wo es anging; endlich der hart-näckigen Anhänglichkeit der Schiffer an das Alte und Hergebrachte im Schiffsbau zu begegnen und Fahrzeugen Eingang zu verschaffen, die, wenn auch weniger den Ansichten von Zierlichkeit entsprechend, welche die Schiffer hegen, doch ladungsfähiger mit geringerem Tief-gange sind. In Beziehung auf den letzten Punkt hat leider wenig geleistet werden können, für die übrigen hat man seit 25 Jahren nach einem zusammenhängenden Plane unter Verwendung ununterbrochen reichlich gewährter Geldmittel gearbeitet.

Es wurden vom Jahre 1816 bis zum Schluß des Jahres 1840 in den Grenzen Schlesiens und der Mark, also mit Ausschluß Pommerns, in welcher Provinz der Strom bis Stettin in einem, im allgemeinen befriedigenden Zustande war, für den Stromregulirungs- und Uferbau lediglich aus der Staatskasse ausgegeben, etwa 1,340,000 Rthlr. und die davon unter Zuhilfenahme der ziemlich umfangreichen Leistungen der Uferbesitzer ausgeführt

Buhnen: 3,477 Stück, lang zusammen 21,115 Ruten,

Deichwerke 70,283 =

Schlickfänge und Schlickzäune . . . 108,230 =

Es wurden bepflanzt und waren 1840 bestanden:

Sandfelder 8,441 Morgen,
aus dem Strom geschafft

Stöcke und Baumstämme 11,245 Stück.

Die lediglich aus der Staatskasse für diesen Zweck verwendete Summe belief sich ein-schließlich der in der Provinz Pommern aus derselben verausgabten Beträge, am Schlusse des Jahres 1842 auf 1,871,000 Rthlr.

In jener Reihe von Jahren erforderte überdies die Unterhaltung und Herstellung der, den steten Einwirkungen des Stroms, zum Theil zerstörenden Eisgangen ausgeführten Bau-werke große Summen. Hält man gegen diese Anstrengungen, zunächst die Beschwerden über den Zustand der Schiffssahrt auf der Oder während des Jahres 1842, wo solche aller-dings den größten Störungen unterlag, so könnte man versucht sein anzunehmen, daß jene Arbeiten zu keinem Resultate geführt hätten; indessen muß dagegen erinnert werden, daß ein Wasserstand, wie der des vorigen Jahres, zu den seltensten gehört, ja, daß kaum jemals ein geringerer in einem unserer Ströme beobachtet sein dürfte. Die an Felsen und Steinen in und an der Elbe zum Vorschein gekommenen, selbst die niedrigen Wasserstände von 1615, 1616 angebenden Marken, haben ergeben, daß während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrhunderten mit Ausnahme des Jahres 1706 kein so niedriger Wasserstand statt-gefunden, wie im vorigen Jahre, die in neuester Zeit vorgekommenen kleinsten und sehr seltenen Wasserstände von 1811 und 1835 blieben doch immer noch ungefähr 6 Zoll über dem vorjährigen.

Abgesehen von diesem außerordentlichen Ereigniß aber liegt ein Hauptgrund der fortwäh-renden Klagen über die Beschwerden der Schiffssahrt und des Richterkennens der durch jene Opfer

und Anstrengungen wirklich erzeugten Verbesserung des Fahrwassers darin, daß die Schiffer solche jeder Zeit durch Vergrößerung ihrer Schiffsgefäße nicht nur compensiren, sondern wohl gar überbieten. In welchem Maafse dies geschehen, ergiebt sich aus folgenden Thatsachen.

Nach aktenmäßigen Nachrichten wurden im Jahre 1769 in die Brandenburger Kesselschleuse noch 22 Oderkähne zugleich eingelassen. Im Jahre 1815 fanden darin nur noch 10 solche Kähne Platz; die Dimensionen der Schleuse waren nicht verändert. Gleiche Wahrnehmungen wurden auf den die Elbe und Oder verbindenden Kanälen gemacht.

Im Jahre 1784 betrug die Länge eines Oderkahns im Boden 62 — 64 Fuß, die Breite 7 bis $7\frac{1}{3}$ Fuß.

Als Schiffbauer und Schiffssälteste in einer der bedeutendsten Handelsstädte an der Oder im Jahre 1821 über die zur Anwendung kommenden Dimensionen der Fahrzeuge vernommen wurden, gaben sie das Maaf der älteren Oderkähne auf 76 bis 77 Fuß im Boden lang und 8 Fuß 4 Zoll im Boden breit an. Bis zur der Zeit, welche sie zu bezeichnen beabsichtigten (etwa das erste Decennium dieses Jahrhunderts) waren die Fahrzeuge also schon 13 bis 14 Fuß länger und verhältnismäßig breiter geworden. Im Jahre 1815 waren inzwischen specielle Messungen vorgenommen worden. Es kamen dabei, wenn auch nicht häufig, schon Oderkähne von 120 bis 125 Fuß von Spieze zu Spieze lang und von Bord zu Bord über 14 Fuß breit vor. Von 72 zur Probe gemessenen Kähnen war die mittlere Länge von Spieze zu Spieze aber schon 101 Fuß 10 Zoll, die mittlere Breite von Bord zu Bord 12 Fuß 8 Zoll.

In den Jahren 1837 bis 1840 wurden von einer mit der unteren Oder in nächster Verbindung stehenden Schleuse neue Messungen, und zwar sämmtlicher durchgehenden Kähne vorgenommen. Sie gaben nachstehendes Resultat:

Jahr.	Zahl der		Davon überschritten die Abmessungen von 124' Länge und $13\frac{1}{2}'$ Breite									
	Zach- ten.	Ober- kähne.	über- haupt.	insbesondere		Breit waren davon					Lang waren	
				in der Breite	in der Länge	bis 14'	bis $14\frac{1}{2}'$	bis 15'	über 15'	bis 128'	über 128'	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
1837	309	1617	1050	1042	8	523	363	115	41	108	12	
1838	251	1838	929	917	12	430	337	98	52	109	10	
1839	300	2284	1389	1365	24	544	553	175	93	263	19	
1840	350	2258	1201	1179	22	466	391	208	114	163	38	

Man fand Kähne von 132 Fuß Länge und von 17 Fuß Breite.

Die an mehreren Stellen der oberen Oder gemachten Beobachtungen zeigten verhältnismäßig ähnliche Resultate.

Noch in der topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt vom Jahre 1820 ist bemerkt, daß die Oder bei Breslau für Kähne von 8 bis 900 Centner schiffbar werde. Im Jahre 1835, in einem durch seinen niedrigen Wasserstand ausgezeichneten, kamen oberhalb Breslau Fahrzeuge mit doppelt so großer Ladungsfähigkeit vor, und diejenigen von 1000 bis 1200 Etr. gehören nicht zu den ungewöhnlichen.

Im Jahre 1839 gingen durch die Schleuse bei

Brieg	3	Schiffe mit 1300 bis 1500 Gentner,				
26	=	1200	=	1300	=	
126	=	1100	=	1200	=	
352	=	1000	=	1100	=	
259	=	900	=	1000	=	
113	=	800	=	900	=	
914	=	geringerer Ladungsfähigkeit,				

also ungefähr $\frac{3}{4}$ aller durch die Schleuse gegangenen beladenen Schiffe führten Lasten, welche 20 Jahre früher, folgt man jener Statistik, auf der oberen Oder in einem Fahrzeuge gar nicht fortgebracht werden konnten. Auch war der Verkehr dieser grösseren Schiffe keineswegs, wie man nach den vielen Klagen wohl voraussehen möchte, auf eine kurze Zeit des Jahres beschränkt. Es sind bei der Brieger Schleuse während eines 16jährigen Zeitraumes von 1815 bis 1830 die monatlich durchgehenden Schiffe verzeichnet worden. Im Durchschnitte jener 16 Jahre und der einzelnen Monate, mit Abrechnung der Monate Januar, Februar und Dezember, welche nach bestehenden klimatischen Verhältnissen nicht in Betracht kommen können, treffen auf den Monat

März	.	.	.	321	beladene Schiffe,	
April	.	.	.	434	=	=
Mai	.	.	.	356	=	=
Juni	.	.	.	317	=	=
Juli	.	.	.	297	=	=
August	.	.	.	269	=	=
September	.	.	.	173	=	=
Oktober	.	.	.	271	=	=
November	.	.	.	284	=	=

Vergleicht man damit die Zahl der in den 5 Jahren von 1837 bis 1841 durch die Ober-Schleuse bei Breslau gegangenen Schiffe überhaupt nach der monatlichen Fraction, wonach auf den Monat

März	1320	Schiffe,
April	1935	=
Mai	2016	=
Juni	2210	=
Juli	1481	=
August	1290	=
September	1176	=
Oktober	753	=
November	810	=

Kommen, so stellen sich zwar die Monate August, September, Oktober und November in beiden Zahlenreihen als die ungünstigeren heraus; es beweisen aber diese Zahlen unwiderleglich, daß auch die Ober-Oder, ganz ungewöhnliche Fälle abgerechnet, zu jeder offenen Jahreszeit einen nicht unbedeutenden Schifffahrtsverkehr zuläßt.

In der Regel gehen Oderschiffe

von 1400 bis 1500 Etr. leer 17—18", voll beladen 48" tief,				
= 1000 = 1100 = = 14" = = 36" =				
= 700 = 900 = = 13" = = 24—36"				

Hiernach können kleinere Kähne von 700 bis 1100 Etr. bei niedrigem Wasser eine größere Ladung einnehmen, als die größeren von 1400 bis 1500 Etr. Tragfähigkeit bei demselben Widerstande, indem jene 3 bis 5 Zoll tief befrachtet werden können, ehe sie die Einsenkungstiefe von 17 bis 18" erreichen, mit welcher die größeren erst schwimmen.

Dagegen gehen die sogenannten Zillen leer im Wasser 6" tief und tragen bei 14" Einsenkung, bei welcher kleinere leere Oderkähne erst schwimmen, 400 Etr. Und doch sind diese, den Verhältnissen der Oder so entsprechenden Fahrzeuge, erst seit dem Jahre 1835 mehr in Gebrauch gekommen, ohne daß sich eine irgend erhebliche Vermehrung derselben im Verhältnisse zu den Oderkähnen bemerklich machte.

Auch auf der unteren Oder hat sich, insbesondere in den letzten Jahren, eine ganz unverhältnismäßige Zunahme des Gebrauchs von Fahrzeugen größerer Tragfähigkeit bemerklich gemacht, welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn nicht das Fahrwasser dieselbe begünstigt hätte.

Es gingen durch die Endschleuse des Friedrich-Wilhelms-Kanal zu Brieskow und Neuhaus Kähne:

im Jahre	über 1200 Etr. Tragfähigkeit	zwischen 900 und 1200 Etr.		weniger als 900 Etr.
1836	167	2,997	.	4,591
1837	176	3,085	.	5,076
1838	373	2,924	.	4,588
1839	796	3,100	.	4,916
1840	803	2,532	.	5,009

Es steht hiernach die Thatsache fest, daß Größe und Ladungsfähigkeit von der Zeit an, bis wohin sichere Nachweise reichen, bis heute immerfort, und zwar sehr bedeutend zugenommen haben.

Schon aus diesem Umstände konnte man mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß das Fahrwasser der Oder sich verbessert haben müsse, aber auch der Schifffahrtsverkehr hat quantitativ bedeutend zugenommen, und hierin liegt nicht minder ein sicherer Beweis für jene Annahme. Eine Zusammenstellung der Zahl der Stromschiffe und ihrer Tragfähigkeit in den Regierungs-Bezirken Breslau, Oppeln, Liegnitz und Frankfurt während der 24 Jahre von 1816 bis 1840 ergiebt nachstehendes Resultat:

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Breslau	1816	331	2,291	6,92
	1819	447	5,009	11,21
	1822	469	4,095	8,73
	1825	449	3,097	6,90
	1828	427	2,918	6,83
	1831	461	8,190	17,77
	1834	487	10,109	20,76
	1837	496	10,563	21,30
	1840	637	13,314	20,90
Oppeln	1816	48	446	9,29
	1819	85	836	9,84
	1822	88	970	11,02
	1825	99	1,180	11,19
	1828	106	1,413	13,33
	1831	209	2,973	14,23
	1834	211	3,572	16,93
	1837	300	4,393 $\frac{3}{4}$	14,64
	1840	192	3,580	18,84
Liegnitz	1816	273	3,635	13,32
	1819	325	4,344	13,37
	1822	329	3,529	10,73
	1825	333	3,671	11,03
	1828	295	3,251	11,02
	1831	310	7,536	24,31
	1834	300	8,059	26,86
	1837	277	7,368	26,58
	1840	287	7,944	25,94

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Frankfurt	1816	591	—	—
	1819	775	8,636	11,14
	1822	903	7,232	8,01
	1825	886	8,053	9,01
	1828	920	7,430	9,08
	1831	1013	20,735	20,47
	1834	1000	21,485	21,48
	1837	910	19,958½	21,93
	1840	935	20,614	22,05

Man kann nicht einwenden wollen, daß Alles auf die hier oder dort zulässige Tiefe der Einsenkung der Fahrzeuge ankomme, und daß die zunehmende Größe der Fahrzeuge kein Beweis des verbesserten Fahrwassers sei, sofern nicht zugleich nachgewiesen werde, daß diese auch jederzeit ihrer Ladungsfähigkeit entsprechend beladen werden könnten, daß ein Theil von ihnen während gewisser Perioden nicht zur Hälfte beladen werden könne, daß Fahrzeuge jetzt da mit halber Ladung Wassermangel leiden, wo sie früher mit ganzer Ladung Fortkommen gefunden hätten. Diese Thatsache, wenn sie überhaupt erwiesen wäre, würde nichts beweisen, da die großen Kähne jetzt 4 bis 5 mal mehr Ladung einnehmen können, als früher gewöhnliche Fahrzeuge. Dann aber läßt sich doch nicht annehmen, daß die Schiffer, welche mit der gesteigerten Conkurrenz und in Folge dessen und aus anderen Gründen, mit geringen Frachtpreisen zu kämpfen haben, willkürlich diesen unvermeidlichen Nebeln noch ein anderes ungleich größeres Hinderniß hinzufügen werden, nämlich den Gebrauch ganz ungeeigneter Fahrzeuge. Sie ziehen immer größere Schiffe in den Gebrauch, weil ihnen das Fahrwasser diesen gestattet; im Gegentheil würden und müßten sie ihres eigenen Vortheils willen die Schiffe immer kleiner bauen lassen, wenn das Fahrwasser constant immer schlechter würde.

Keinesweges soll aber hiermit die Behauptung ausgesprochen sein, daß stete Vergrößerung der Fahrzeuge, ohne Verbesserung ihrer Construction, behufs Erzielung eines geringeren Tiefganges, bei gleicher Ladungsfähigkeit ein erwünschter Fortschritt sei; vielmehr mag mancher Schiffer es bereuen, seinem Fahrzeuge in Hoffnung auf größeren Gewinn, vielleicht auch in Hoffnung auf rascheren Fortschritt der Verbesserung des Fahrwassers größere Dimensionen gegeben zu haben, als sie den Durchschnittsverhältnissen des Stromes entsprechen. Für solche Schiffe indessen, welche nicht die Kanäle befahren, können polizeiliche Beschränkungen rücksichtlich ihrer Dimensionen nicht wohl eintreten.

Aber auch abgesehen von jenen Thatsachen, wird die Verbesserung des Fahrwassers in der Oder durch das Urtheil Sachkundiger, im Vergleich zu dem Zustande vor dem letzten Kriege, näher dahin bestimmt, daß Schiffe mit derselben Last beschwert und von derselben Eintauchung,

jetzt auf regulirten Strecken so gut fortkommen, als es vor der Regulirung bei einem 2 Fuß höheren Wasserstande der Fall gewesen wäre, so daß, wenn jetzt auf einer regulirten Strecke bei einem Wasserstande von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß die volle Ladung von 1400 Etr. die nöthige Wassertiefe findet, dazu vor Ausführung der Regulirung ein Wasserstand von $5\frac{1}{2}$ bis 6 Fuß erforderlich gewesen wäre. Die Schlesischen Provinzial-Stände haben in der Adresse vom 30. April 1841 und in der damit vorgelegten Denkschrift dies ausdrücklich anerkannt und namentlich in der letzteren die bemerkenswerthe Zunahme von großen Schiffen auf der Oder den durch die Stromregulirung erzielten günstigen Erfolgen beigemessen. Diese Regulirung ist bisher, wenn gleich damit, von dem Bedürfnisse gedrängt, in den betreffenden vier Regierungsbezirken gleichzeitig begonnen und fortgefahren wurde, doch in Entwickelungen ihrer Grundlagen vorzugsweise dem Laufe des Stromes folgend betrieben worden, so daß das Werk in der Hauptsache in den Bezirken von Oppeln und Breslau fast vollendet, im Liegnitzer Regierungsbezirk den ihm gestellten Grenzen nahe gebracht, wogegen im Frankfurter Regierungsbezirk, wo größere Hindernisse vorhanden, noch Manches zu thun ist, um es als beendigt bezeichnen zu können. Es läßt sich erwarten, daß es gelingen werde, auch für diese letzteren Strecken eine entsprechende Vertiefung des Fahrwassers dauernd herzustellen, wenn die Regulirungsarbeiten nach dem bisherigen Plane von oben herunter fortgeführt und zu Ende gebracht sein werden.

Faßt man die Resultate der vorstehenden Bemerkungen zusammen, so ergiebt sich daraus, daß die Regulirung und Verbesserung des Fahrwassers in der Oder seit 28 Jahren keineswegs vernachlässigt, vielmehr aus Staatsmitteln darauf so viel verwandt ist, als dies die Ansprüche der großen Zahl von Wasserstraßen in der Monarchie an den Wasserbaufonds zuließen und daß der Erfolg sich in der bedeutenden Vergrößerung der die Oder befahrenden Schiffe und der nicht minder starken Vermehrung ihrer Zahl gezeigt hat, während eben diese, theilweise übermäßige Vergrößerung der Schiffsgefäße, eine Quelle stets erneuter Klagen über mangelndes Fahrwasser geworden ist. —

Keinesweges soll aber damit behauptet werden, daß der Zustand des wichtigen Stromes normal- und tadelfrei sei, vielmehr fehlt noch viel und müssen noch große Summen geopfert werden, um ein solches Ziel auch nur approximativ zu erreichen. Sich ihm zu nähern, muß das Bestreben der mit der Aufsicht und den Strombauten beauftragten Behörden sein.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

(gez.) v. Bodelschwingh.



Öffentlicher Anzeiger № 52.

Beilage des Breslauer Regierungs - Umts - Blattes
vom 24. December 1844.

Mendantur des Amtsblattes und Redaction des Anzeigers, Salz-Gasse Nr. 1.

Steckbrief.

(1776) Der unten näher bezeichnete Schmiedegesell August Kiewitz wegen gewaltsamen Diebstahls in unbewohntem Gebäude zu einer 18monatlichen Buchhausstrafe rechtskräftig verurtheilt; ist gestern auf dem Transport von Dels nach Brieg, Behufs seiner Aufnahme in die Straf-Anstalt dasselb, seinen Begleitern in Scheidelwitz entsprungen. Sämtliche Behörden werden ergebenst ersucht, den Kiewitz im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.
Dels, am 14. Dezember 1844. Herzogliches Kriminal-Gericht.

Signalement: Vor- und Zuname, August Kiewitz; Geburtsort, Langewiese, Delsner Kreises; Aufenthaltsort, Bunkai, Trebnitzer Kreises; Religion, katholisch; Alter, 30 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbrauen, blond; Augen, blau-grau; Nase, lang und spitzig; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, vollständig; Kinn, spitzig; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittlere, Sprache, deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: hat einen Leistenbruch rechter Seits,

Bekleidung: Schwarztuchene Mütze mit Schild, blau- und weißgestreiftes Halstuch, einen brauntuchenen Rock, eine blautuchene Jacke, dergleichen Weste, ein Paar grau- und ein Paar schwarztuchene Hosen, ein Paar grauwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe und ein Hemde.

(1787) (Steckbriefs - Widerruf.) Der unterm 8 Juli c. hinter dem Müller Carl Friedrich Schönbrunn aus Cantersdorf, Kreis Brieg, erlassene Steckbrief ist, da der Schönbrunn aufgegriffen worden, erledigt. Brieg, den 18. Dezember 1844. Königl. Landes-Inquisitoriat.

(1788) (Aufgehobener Steckbrief.) Der aus der Gefangen-Anstalt des unterzeichneten Inquisitoriat am 21. September d. J. entsprungene Weber Carl Graff aus Peterwitz, Kreis Frankenstein, ist wieder aufgegriffen worden. Der Steckbrief vom 9. October d. J. wird daher hiermit aufgehoben. Glatz, den 13. Dezember 1844. Königliches Landes-Inquisitoriat.

(1790) (Bekanntmachung.) Der Militärsträfling Nikodemus Szula aus Lawe, in Russisch Polen, gebürtig, ist durch das am 11. September 1844 ergangene und durch die Ul-

höchste Kabinetsordre vom 6. October 1844 mildernd bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß wegen thätlicher und wörtlicher Widerrede vor versammelter Mannschaft, mit Ausstossung aus dem Soldatenstande und mehrjähriger Festungs-Baugefangenschaft bestraft worden.

Glaß, den 14. December 1844. Königliches Commandantur-Gericht.

v. Wigleben, General-Major u. Commandant. Scheller, Garrison-Auditeur.

(1780) (Bekanntmachung.) Der Maurergeselle Franz Suba ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Urteil des Königlichen Stadt-Gerichts zu Breslau, eröffnet den 10. August 1844, wegen des am 15. Januar 1844 Abends auf dem Oder-Ufer hinter dem Hospital zu Allerheiligen verübten Raubes, mit dem Verluste der National-Kokarde, und unter Entlassung aus seinen Militär-Verhältnissen mit zehnjähriger Zuchthausstrafe außerordentlich bestraft worden. Breslau, den 12. Dezember 1844. Königliches Inquisitoriat.

(1775) (Wessentliches Aufgebot.) In einer bei dem unterzeichneten Inquisitoriat schwebenden Untersuchung sind, als wahrscheinlich gestohlen, folgende Gegenstände in Besitz genommen worden: ein schwarzgrundiges, buntgeblümtes, seidenes Umschlagetuch, ein silbernes Schaustück (anscheinend eine Freimaurer-Denkünze) in rotem Futteral, ein Pettischaf, eine Cigarrenspitze, einen goldenen Broche mit Granatsteinen, zwei goldene Ringe, ein Bernsteinkreuz, ein Bronze-Armband, ein türkischer rothgrundiger Shawl, drei Ellen bunter Sammet, zwei schwarzseidene morirte Bücher, ein lilla- und weißgestreiftes seidenes Tuch, ein schwarzer Atlas-Shawl, ein Nest rother Damast, ein Nest grüner Mousselin, sechs silberne Scheelöffsel, ein goldener Ring mit drei Rauten und drei Rubinien und ein goldener Ring mit dreizehn Rauten. Die unbekannten Eigentümer dieser Sachen werden hierdurch aufgesondert, in dem zu ihrer Vernehmung im Verhörrzimmer Nr. 13 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Residentarius Wollheim auf den 21. Dezember, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Eigentumsansprüche nachzuweisen, und hienächst deren Extraktion, sonst aber zu gewärtigen, daß anderweitig gesetzlich darüber verfügt werden wird.

Breslau, den 16. Dezember 1844. Das Königliche Inquisitoriat.

(1794) (Gefundener Leichnam.) Am 14. Dezember c. a. wurde in dem Forste von Süzwinkel im Kreise Dels ein unbekannter männlicher Leichnam an dem Ast einer Weide, vermittelst eines ledernen Riemes erhängt gefunden. Der Leichnam hatte eine Länge von 5 Fuß circa 7 bis 8 Zoll und war schon völlig in Verwesung übergegangen. Die Gesichtszüge waren daher ganz unkenntlich. Die Haare waren schwarz und die Bähne unvollständig. Insbesondere war in der oberen Zahlreihe vorn eine Blinde. Der Verstorbene mochte anscheinend 40 bis 50 Jahre alt geworden sein. Der Leichnam war bekleidet mit 1) einem leinenen Hemde, 2) grauleinernen Beinkleidern, 3) einer dunklen Luchweste, 4) einem blautuchenen mit Reinwand gefütterten Mantel, 5) fahlledernen Niederschuhen, 6) einer rohleinenen Schürze mit Tasch, 7) einer blautuchenen runden Mütze mit abgerissenem Schirm. Die Kleidungsstücke waren sämtlich zerrissen und im schlechtesten Zustande. Wer im Stande ist über den Namen und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen Nachricht zu geben, wird aufgesondert, schriftlich oder mündlich der unterzeichneten Behörde Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Breslau, den 19. Dezember 1844. Königliches Landes-Inquisitoriat.

(1795)

Bekanntmachung
der General-Landschafts-Direction in Posen.

Bei der heute erfolgten Verlosung der in termino Johanni 1845 zum Tilgungs-fonds erforderlichen vierprozentigen Pfandbriefe sind mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten, nachstehende Pfandbriefs-Nummern gezogen worden:

Nummer des Pfandbriefs	G u t .	K r e i s .	Nummer des Pfandbriefs	G u t .	K r e i s .		
A. Ueber 1000 Rthlr.							
29	446	Baszkowo *	Kryptoschin	1	7358	Milosławice	Wagrówiec
3	5471	Budziszewo	Obornick	4	1786	Mszyczyn	Schrimm
10	792	Broniszewice	Pleschen	6	6186	Nowydwór (Wei- denvorwerk)	Meieriz
8	3613	Bolewice	Buk	7	2366	Niepart	Kröben
5	4170	Charcice	Birnbaum	6	1805	Dwinst	Posen
9	7428	Czerwujewo	Mogilno	3	4150	Olbrachcice (Ulbersdorff)	Fraustadt
16	4324	Czerniejewo	Gnesen	2	4084	Przyńska niemieda (Deutsch Presse)	Kosten
2	759	Chraplewo	Ghubin	1	6291	Podlesie wysokie (Hohenwalden)	Wagrówiec
3	5120	Ezeszewo	Wagrówiec	6	3265	Powodowo	Bomst
4	7321	Dobrojewo	Samter	6	1056	Pudliągli	Kröben
6	7323	dito	dito	5	5073	Pruchnowo	Chodzesen
8	2091	Doruchówko	Ostrzeszów (Schildberg)	3	2232	Rubki	Samter
14	941	Działyn	Gnesen	5	5752	Redgoszcz	Wagrówiec
6	2401	Gogolewo	Kroeben	3	6837	Rudnicza	dito
98	3427	Galowo	Samter	8	2836	Rożnowo	Oborniki
7	7034	Grądkowo	Kroeben	7	5781	Rusko	Pleschen.
8	7035	dito	dito	5	7516	Siedmiorogowo	Krotoschin
3	4789	Gorazdowo	Wreschen	6	7517	dito	dito
6	341	Goryczki	Kosten	2	6843	Strzyżewko smy- kowe	Gnesen
3	2158	Hersztow (Herms- dorf)	Birnbaum	3	5423	Sokołowo	Kosten
20	2306	Jarocin	Pleschen	4	4187	Szllarka	Ostrzeszów (Schildberg)
35	3135	Kornik	Schrinim	4	4857	Szczydrowo	Kosten
5	6782	Kreślo (Kranz)	Meieriz	6	6559	Sobótka	Pleschen
11	2883	Konarzewo	Posen	8	6561	dito	dito
1	295	Kuszerwo	Wagrówiec	2	7092	Sielkowo	Kosten
4	3329	Karna	Bomst	2	4009	Sędziwojewo	Wreschen
2	6447	Kwilcz	Birnbaum				
17	5211	Lwówek (Neustadt)	Buk				
1	2780	Lezonna	Abelnau				
7	992	Morownica	Kosten				

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis	Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis
fende	Amor-	fende	tisat. ^s	fende	tisat. ^s
8 7013	Swojczyń	Fraustadt	8 6041	Wieruszów	Ostreszow (Schildberg)
2 5028	Szembrne górlki	Wagrówiec	9 6042	dito	dito
3 713	Dokarzew	Ostrzeszów (Schildberg)	2 7534	Wszembórz	Wreschen
1 7571	Wrączyn	Schroda	5 5662	Wolsztyń (Woll-	
5 1988	dito	Posen	3 222	stein	Bomist
2 6848	Wronki	Samter	6 77	Wierzenica	Posen
49 6895	dito	dito	5 2336	Złotniki	Wreschen
50 6896	dito	dito	7 1716	Zbyszewice	Posen
51 6897	dito	dito	3 7169	Zegocin	Chodziesen
53 6899	dito	dito			Pleschen

B. Ueber 500 Rthlr.

13 1667	Bielerwo	Kosten	9 3848	Eubin	Kosten
42 2851	Borzechowki	Krotoschin	12 1774	Eubitowo (Eibuch)	Birnbaum
46 2855	dito	dito	29 5625	Mieszkowo	Pleschen.
108 542	Baszkowo	dito	11 6386	Miloslawice	Wagrówiec
18 5764	Borek	dito	12 6387	dito	dito
22 698	Broniszewice	Pleschen	11 413	Mależewo	Gnesen
6 4188	Bronowo	dito	14 416	dito	dito
10 1205	Cerekwica	dito	49 292	Przygrodzice	Adelnau
12 1287	dito	dito	6 2334	Piotrowo	Schrömm
11 5374	Czachorowo	Kröben	7 405	Przedborowo	Ostreszow (Schildberg)
27 6340	Dobrojewo	Samter	13 1869	Pomiany	dito
21 613	Dobrzyca	Krotoschin	5 845	Recz	Wagrówiec
31 1977	Gogolewo	Kröben	10 2101	Rudniczyshko	Ostreszow
18 1159	Grobia vel Bucz	Kosten	23 4810	Redgończ	(Schildberg)
6 144	Gorzuchowo	Gnesen	9 599	Sanniki	Wagrówiec
3 6458	Gorzewo	Wagrówiec	29 5572	Sobotka	Schroda
108 2835	Galowo	Samter	37 4683	Szamotuły (Samter)	Pleschen
8 5328	Gurowo	Gnesen	19 1901	Sulencin	Samter
13 2418	Jarosławice	Schroda	26 782	Strzyżewo	Schroda
22 2160	Kotowo	Buck	13 4507	Torzeniec	Ostreszow (Schildberg)
119 2374	Kórnik	Schrömm	12 1816	Trzcinica	dito
10 2496	Kolibki	Wagrówiec	35 3799	Trzciel	dito
33 2890	Konarzewo	Kröben	23 3924	(Tirschliegel)	Meserik
64 2773	Karczewo	Kosten		Zuchorze	Bomist
10 1228	Kossowo	Kröben			
8 5002	Krzesiny	Posen			
27 5126	Komorze	Wreschen			
15 5806	Kręsło (Krantz)	Meserik			

Nummer des Pfandbriefs		Gut.	Kreis.	Nummer des Pfandbriefs		Gut.	Kreis.
lau-	amor-			lau-	amor-		
fende	tifat. =			fende	tifat. =		
5	6325	Zwołowo	Obornik	11	6551	Wszemborz	dito
7	3184	Wolanki	Gnesen	18	2013	Wiry	Posen
25	161	Wrzesnia (Wreschen)	Wreschen	29	3830	Zimnowoda	Pleschen
31	167	dito	dito				

C. Ueber 250 Rthlr.

141	417	Baszkowo	Krotoschin	65	916	Milostlaw	Wreschen
32	3256	Borek	dito	60	43	Nowemiaso (Neustadt a/W.)	Pleschen
89	1712	Borzeccizki	dito	25	2619	Oporowo	Fraustadt
36	490	Dobryca	dito	37	1872	Popowko	Obornik
26	1111	Dłuslo (Lause)	Birnbaum	44	380	Paloslaw	Kröben
79	3643	Dlon	Kröben	34	2782	Redgoszcz	Wagrowiec
40	2135	Dlugie (Taube)	Fraustadt	7	2529	Rzegnowo	Gnesen
32	2898	Goslyn	Kröben	39	2730	Szamotuly (Samter)	Samter
33	2988	Gozdichowo	Kosten	10	1629	Sepno wielkie (Groß)	Kosten
39	635	Golebin	dito	17	1762	Słopanowo	Samter
9	1312	Grzybowowodki	Gnesen	34	2330	Tuchorze	Bomst
117	1693	Galowo	Samter	15	715	Trzcielino	Posen
53	2717	Jeżewo	Schrimm	23	1337	Wierzbno	Birnbaum
47	3656	Kempno (Kempen)	Ostrzeszów (Schildberg)	202	3319	Wronki	Samter
42	3613	Karmin	Pleschen.	13	2632	Woynowo	Obornik
70	2957	Lomnica (Lomnis)	Meserik	5	36	Wilcza	Pleschen
43	308	Mikołajewice	Gnesen	28	92	Xigzno	Wreschen
30	293	Malczewo	dito				
24	3589	Milostowice	Wagrowiec				

D. Ueber 100 Rthlr.

61	4883	Bolewice	Buk	84	11305	Dobrojewo	Samter
45	1769	Brudzewo	Wreschen	85	11306	dito	
187	488	Baszkowo	Krotoschin	87	11308	Dobrojewo	Samter
10	10848	Bilejewo	Abelnau	34	7340	Dziewierzewo	Wagrowiec
139	4613	Borzeccizki	Krotoschin	22	3818	Dębiez	Schrda
14	3765	Chudzice	Schrda	35	11388	Daleszyn	Schrda
12	5970	Chlastawy	Meserik	37	9819	Dąbrówka (Großdammer)	Schrda
16	9116	Cerekwica	Obornik	69	7956	Drzggowo	Meserik
49	2472	Doruchowo	Ostrzeszów (Schildberg)	17	1644	Goskowo	Schrda
74	1040	Dzialyn	Gnesen	26	5309	Gorzewo	Kröben
76	1042	dito	dito	16	10973	Gryzyna	Aosten
18	7142	Dębowalela III. (Teiersdorff III.)	Fraustadt	126	4587	Galowo	Samter
				45	2727	Grudzielec	Pleschen

Nummer des Pfandbriefs	G u t.	K r e i s.	Nummer des Pfandbriefs	G u t.	K r e i s.		
I a u - f e n d e	A m o r - t i s a t .		I a u - f e n d e	A m o r - t i s a t .			
13	8311	Gonice	Wreschen	49	11137	Eubasz	Garnikau
26	6735	Gorajdowo	dito	17	4385	Eubosina	Samter
39	1860	Gluchowo	Kosten	86	9048	Lomnica (Lomniz)	Weseritz
26	7737	Grab	Pleschen	26	11799	Lopienno	Wagrowiec
15	4832	Grzebienisko	Samter	60	9752	Malezewo	Gnesen
23	2308	Gebvice	Kroben	64	9756	dito	dito
54	5689	Golaszyn (Bahrssdorff)	dito	16	9109	Murgynowo leue	Schroda
15	2566	Hersztop (Hermssborff)	Birnbaum	21	454	Miedzylistie	Wagrowiec
				57	869	Mielczecin	Ostrzeszow (Schildberg)
25	3798	Jaroslawice	Schroda	78	1915	Mitoslaw	Wreschen
98	2784	Jarocin	Pleschen	42	3785	Malpin	Schrinn
105	2791	dito	dito	64	9889	Mieszlowo	Pleschen
7	3509	Zjedbno	Birnbaum	27	11427	Mitoslawice	Wagrowiec
30	2980	Zirkowo	Kosten	28	9641	Myslino	Ostrzeszow (Schildberg)
66	8202	Zejewo	Schrinn				
25	3922	Zablowo	Wagrowiec	7	805	Marcinkowo gorne	Mogilno
21	7767	Kryszanti	Kroben	36	753	Ostek	Kroben
225	4100	Kornik	Schrinn	37	7862	Oporowo	Fraustadt
229	4104	dito	dito	38	7863	dito	dito
20	8791	Krzesiny	Posen	36	3203	Obiezierze	Obornick
65	11516	Karmin	Pleschen	16	11469	Drzeglowo	Schroda
53	610	Konary	Kroben	47	1419	Otorowo	Samter
16	11846	Krzeslice	Schroda	40	3846	Przytoczna	Birnbaum
77	11639	Kempno (Kempen)	Ostrzeszow (Schildberg)	15	2767	Piglowice	Schroda
				64	11170	Pogorza	Krotoschin
178	11640	dito	dito	65	11171	dito	dito
00	5462	Konarzewo	Posen	56	4244	Pawlowice	Fraustadt
21	1318	Kryzhanowo	Schrinn	59	4247	dito	dito
53	3026	Kazmierz	Samter	19	47	Przybinia	dito
45	3293	Kotowo	Buck	38	5408	Parzczewo	Kosten
37	8359	Kolno	Birnbaum	141	11195	Pieszew (Pleschen)	Pleschen
23	688	Kortyta	Krotoschin	42	7361	Pruchnowo	Chodzesen
26	1717	Kossowo	Kroben	17	2416	Psarskie	Schrinn
58	8983	Komorze	Pleschen	16	4984	Pomarzanti	Wagrowiec
117	9346	Krocj	Garnikau	32	4541	Paloslaw	Buk
17	3839	Kowalskie	Schroda	89	11115	Pniewy (Pinne)	Samter
28	6612	Keszyc	Adelnau	30	1368	Rakow	Ostrzeszow (Schildberg)
27	3541	Regionna	dito				
26	2577	Eubislowo (Eibuch)	Birnbaum	34	5618	Rosnowo	Posen
106	7551	Krowowel (Neustadt)	Buck	21	820	Rybno	Gnesen

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.		Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.
47	9761	Rogaczewo małe (Klein)	Kosten	20	474	Weszlowo (Waschke)
15	3108	Rostworowo	Posen	21	475	dito
30	6554	Szymankowo	Obornick	45	3010	Wirk
33	6557	dito	dito	7	4996	Wietkowo
62	7789	Smolice	Kröben	263	10350	Wronki
12	8352	Sobieszernie	Posen	267	10354	dito
47	5095	Swiglowo	Wagrówiec	65	8917	Wieruszów
28	3361	Starłowiec	Krotoschin			Ostrzeszów (Schildberg)
24	10031	Suchorzewo	Pleschen	66	8918	dito
45	5832	Szklarka	Ostrzeszów (Schildberg)	54	10918	Wijewo
				46	11.857	Wilkovo
65	9774	Sobótka	Pleschen	46	168	Xięzno
26	5063	Słębowo	Wagrówiec	80	9018	Zbąszyń
16	5317	Studzieniec	Obornick			(Menschen)
47	6648	Tuchorze	Bomst	24	2851	Blotniki
82	10734	Tomysł	Bud	16	6519	Zegrowo
17	927	Wolenica	Krotoschin			Kosten

E. Ueber 50 Rthlr.

72	978	Brudzewo	Pleschen	152	1457	Zarocin	Pleschen
100	3518	Biedzdrowo	Samter	374	1919	Kórnik	Schrinn
40	2562	Bagrowo	Schroda	376	1921	dito	dito
44	211	Cebienice	Bomst	88	542	Eudomy	Obornick
19	2249	Chwalcowo	Schroda	82	5646	Lubasz	Garnikau
27	1001	Chelmino	Samter	34	6991	Lopienno	Wagrówiec
126	458	Dzialyn	Gnesen	19	2590	Łęg	Pleschen
127	459	dito	dito	70	4753	Malczewo	Gnesen
142	5875	Dlon	Kröben	59	636	Marszewo	Pleschen
144	5877	dito	dito	51	258	Osiek	Kröben
69	3917	Dąbrówka	Posen	56	1642	Obiegierze	Obornick
33	5813	Dusina	Schrinn	24	5819	Orzeszlowo	Schroda
113	1068	Gronowo	Kosten	42	4266	Przecław	Obornick
19	2274	Grzebienisko	Samter	71	1688	Porulice	Wagrówiec
88	568	Golębin	Kosten	32	3752	Piątkowo czarne	Schroda
25	1529	Grabianowo	Schrinn	91	5633	Pniewy (Pinne)	Samter
23	4479	Guroto	Gnesen	78	4021	Rusko	Pleschen
61	1678	Goraj	Birnbaum	57	4756	Rogaczewo małe (Klein)	Kosten
12	1728	Idębno	dito				
16	1782	Jankowice	Posen	21	3299	Rusiec	Wagrówiec
20	5363	Jankowo	Pleschen	98	3519	Smolice	Kröben
25	5708	Zarząblowo	Gnesen	103	4763	Sobołka	Pleschen

Nummer des Pfandbriefs		G u t.	K r e i s.	Nummer des Pfandbriefs		G u t.	K r e i s.
Iaus- fende	Amor- tisat.,			Iaus- fende	Amor- tisat.,		
104	4764	Sobotta	Pleschen	59	3259	Broniajow	Bomst
32	685	Szyplowo	dito	24	375	Wolenica	Krotoschin
89	5964	Siedmirogowo	Krotoschin	40	5980	Wszemborz	Wreschen
65	5346	Swierczyna	Fraustadt	93	425	Willowo	Gnesen
51	392	Strzyczewo	Ostrzeszów (Schildberg)	51	5595	Zegocin	Pleschen
12	904	Zarnowo	Posen	39	1609	Zybowo	Posen

F. Ueber 25 Rthlr.

19	1863	Bedzieszyn	Adelnau	85	10156	Grąbkowo	Kröben
113	7714	Biegdrowo	Samter	30	8175	Gonice	Wreschen
18	10305	Bilczewo	Adelnau	75	8647	Gostyn II.	Kröben
81	427	Broniszewice	Pleschen	21	10875	Górzewo	Węgrówiec
89	435	dito	dito	21	162	Gaj	Samter
49	5717	Bieganowo	Wreschen	7	7214	Górno	Fraustadt
56	5724	dito	dito	55	3677	Jurtkovo	Kosten
23	1869	Bieniewo	Adelnau	171	3524	Jarocin	Pleschen
30	9627	Bojanice	Fraustadt	115	8063	Jeżewo	Schrimm
56	275	Cobienice	Bomst	62	1507	Jaromierz	Bomst
36	2160	Chełmno	Samter	67	1512	dito	dito
45	9022	Czachorowo	Kröben	59	4111	Zarogniewice	Kosten
98	8030	Czaplowo	Bud	21	1624	Zankowo	Gnesen
14	2599	Cibilewo	Gnesen	46	4337	Zarostawiec	Schroda
86	312	Dobrzychca	Krotoschin	472	4598	Kórnik	Schrimm
53	3399	Dzierzecznik	Ostrzeszów (Schildberg)	9	9640	Kamieniec	Gnesen
54	3400	dito	dito	31	9230	Kuczkowo	Pleschen
54	5900	Dzienczyn	Kröben	37	11078	Krzeslice	Schroda
95	8189	Dąbrówka	Posen	47	325	Koryta	Krotoschin
144	668	Działyn	Gnesen	51	329	dito	dito
148	672	dito	dito	40	4489	Kopanin	Węgrówiec
223	10653	Dobrojewo	Samter	53	4162	Kopanica	Bomst
90	6067	Golaszyn	Kröben	110	8754	Romorze	Wreschen
		(Bährdorff)	Schrimm	24	4370	Rowalskie	Schroda
36	3658	Grabianowo	dito	72	3943	Rotowo	Bud
38	3660	dito	dito	29	634	Kolaczkowo	Gnesen
22	411	Golun	Schroda	177	8983	Kroc	Garnick
39	4546	Gluponie	Bud	111	809	Eubomy	Obornick
27	3314	Gądki	Schrimm	114	812	dito	dito
98	4883	Grembanin	Ostrzeszów (Schildberg)	34	4740	Eubosina	Samter
28	5218	Grzebienisko	Samter	235	7613	Ewówek (Neustadt)	Bud
				238	7616	dito	dito
				47	3246	Eubikowo (Eibuch)	Birnbaum

Nummer des Pfandbriefs		Gut.	Kreis.	Nummer des Pfandbriefs		Gut.	Kreis.
Iaus- fende	Amor- tifat.=			Iaus- fende	Amor- tifat.=		
76	8605	Lewice (Lewiz)	Meserik	49	4564	Starogród	Krotoschin
66	7445	Lukowo	Wagrówiec	102	10989	Siedmiorogowo	dito
51	7095	Lęg	Schrimm	47	2972	Strykowo	Posen
24	6050	Lęg	Pleschen	43	5453	Stębowo	Wagrówiec
20	4758	Lagiewniki	Posen	44	5454	dito	dito
137	9413	Mieszkowo	Pleschen	44	10076	Skrzynno I. et II. et Woieduchowna	Pleschen
138	9414	dito	dito	51	1481	Slupia wielka (Groß)	
112	6002	Morownica	Kosten	65	6247	Szklarka	Schroda
64	2619	Mszyczyn	Schrimm	49	1690	Swibnica I. (Bedlik I.)	Ostrzeszów (Schildberg)
33	10785	Orzeszkowo	Schroda	75	3492	Sulencin	Fraustadt
29	6093	Ossowasien frednia (Mittel-Röhrs- dorff)	Fraustadt	35	5371	Sielec	Schroda
30	6096	dito	dito	52	7318	Srebne górlki	Wagrówiec
82	1307	Ottorowo	Samter	53	4414	Szymanowo	Schrimm
80	8260	Orchowo	Mogilno	65	10288	Sietowo	Kosten
81	8261	dito	dito	211	10189	Tomnišl	Buck
63	3877	Obiezierze	Obornick	101	6945	Uchorze	Bomst
73	4382	Przytoczna	Birnbaum	131	6785	Urziel	
87	10528	Pogorzela	Krotoschin	27	10819	Urzionka	Mezerik
38	3426	Pomiany	Ostrzeszów (Schildberg)	91	8977	Węgierski	Buck
89	887	Pudliszki	Króben	111	8703	Wieruszów	Wreschen
241	10546	Pieszow (Pleschen)	Pleschen	119	635	Wikowo	Ostrzeszów (Schildberg)
53	7244	Ptaszkowo wielkie (Groß)	Buck	41	3211	Włodciejewki	Gnesen
27	3073	Psarskie	Schrimm	664	9821	Wronki	Schrimm
43	4868	Pakosław	Buck	17	78	Wierzenica	Samter
90	4661	Pamiątkowo	Posen	137	10355	Wijewo	Posen
52	1640	Noklinica	dito	30	4407	Węgierskie	Fraustadt
120	1886	Raszkowo	Wielinau	45	4711	Wieszczyzyn	Schroda
65	9305	Rogaczewo male (Klein)	Kosten	63	4450	Zurawia	Schrimm
27	400	Ruchocinet	Gnesen	111	976	Zytniecko	Schubin
87	8296	Redgoszcz	Wagrówiec	59	8959	Zelice	Króben
50	1232	Raków	Ostrzeszów (Schildberg)	103	6826	Zimnawoda	Wagrówiec
120	8092	Szamotulin (Samter)	Samter				Pleschen

Indem wir die Pfandbriefs-Inhaber hiervon in Kenntniß sezen, fordern wir dieselben gleichzeitig auf, solche nebst sämtlichen Coupons von Johanni 1845 ab, in termino den

4. Juli 1845 an unsere Kasse einzuliefern und dagegen den Werth derselben in baarem Gelde, nebst der etwanigen Vergütigung des Ausgeldes nach dem Geldcourse der Berliner Börse, jedoch unter den, in den §§ 37 und 312 der Kredit-Ordnung, Rücksichts der Höhe dieses Ausgeldes enthaltenen Modificationen, in Empfang zu nehmen.

Sollten die Inhaber der oben verzeichneten Pfandbriefe der gegenwärtigen Kundigung ungethut, dieselben in dem erwähnten Termine nicht einliefern, so haben dieselben nach den §§ 40 und 313 der Kredit-Ordnung zu gewärtigen, daß deren Geldbetrag bei unserer Kasse niedergelegt, von da ab nicht ferner verzinst, und daß bei einer späteren Präsentation derselben, der Betrag der unterdeß fällig gewordenen und realisierten Zinscoupons von dem Kapitale in Abzug gebracht werden wird. Posen, den 4. December 1844.

General-Landschafts-Direction.

(1803) (Gefundener Leichnam.) Am 3. d. M. ist in dem sogenannten Rudelwerder bei Osowiz ein männlicher Leichnam, dessen Kopf durch einen Pistolenstoß ganz zerschmettert war, gefunden worden. Derselbe war circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hatte schwarzbraunes Kopfhaar und auf dem Knöchel des rechten Beingesingers einen Schorf, welcher anscheinend vom Gebrauche des Hobels herrührt und vermuthen läßt, daß der Entlebte ein Zimmermann oder Tischler gewesen sein mag. Er war bekleidet mit einem Paar Militair-Halbstiefeln, an welche lange Schäfte genäht waren, mit ledernen Beinkleidern, einer Jacke von blauem Nanking mit weißem Parchent gefüttert, einer geslickten Weste von g'blumtem Zeuge mit zwei Reihen Messingknöpfen, einem Paar alten Parchent-Unterbeinkleidern, einem Hemde von starker Leinwand, einem grauen geslickten Militair-Mantel. Bei ihm befanden sich: ein blau- und weißkarirtes Schnupftuch, ein Paar alte Handschuhe von Leinwand mit Fries gefüttert, ein Taschenmesser mit hölzernem Heft, eine blauteuchene Müze mit röthlichen Streifen und Schild, ein Stück Brot, ein gewirkter grüner Geldbeutel mit Ringen, worin 7 Sgr. 2 Pf. sich befanden, und ein großes Pistol mit Feuerschloß. Wer über den Leichnam und die Ursache seines Todes nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dies in unserer Kanzlei, Matthias-Straße Nr. 80 anzugeben. Kosten entstehen dadurch nicht.

Breslau, den 12. Dezember 1844.

Das Gerichts-Amt über Osowiz.

R o t h w e n d i g e B e r k ä u f e .

(1630) Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Striegau.

Das den Jungnitschen Erben gehörige, dreihubige Bauergut Nr. 8 zu Beckern, Striegauer Kreises, abgeschägt auf 6390 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15. Mai 1845, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle zu Beckern subhastirt werden. Striegau, den 31. Oktober 1844.

(1190) Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Steinau.

Die sub Nr. 357 hierselbst belegene Waaren-Niederlage, auf 5951 Rthlr. — 9 Pf. abgeschägt, soll den 26. Februar 1845, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen.

Steinau, den 29. Juli 1844.

(1624) Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein.

Das den Weißgerber Michael Zandlerschen Erben zugehörige Haus Nr. 38 zu Frankenstein, in der Silberberger Vorstadt gelegen, welches nach der, nebst dem neuesten Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1783 Rthlr. 25 Sg. gewürdigt werden, soll in termino den 31. Januar 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Frankenstein, den 1. October 1844.

(1676) Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau.

Das zum Nachlaß der separirten Franzke gehörige Haus der Stadt Nr. 78 hieselbst, abgeschägt auf 1218 Rthlr., soll am 28. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr, im Wege der nothwendigen Subhastation veraußert werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Guhrau, den 20. November 1844.

(1649) Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Brieg.

Die sub Nr. 22 in der Breslauer Thorvorstadt hieselbst gelegene, dem Kaufmann Frank gehörige Zuckerfabrik-Besitzung nebst Garten und sonstigem Zubehör, die erstere auf 8685 Rthlr. 1 Sg. 6 Pf., das Inventarium auf 7138 Rthlr. 5 Sg. 10 Pf. abgeschägt, soll den 30. Mai 1845, Vormittags 10 Uhr, durch unsern Commissarius, Herrn Gerichts-Rath Thiel, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Brieg, den 5. November 1844.

(1777) Königliches Stadt-Gericht zu Freiburg.

Das zu Freiburg sub Nr. 240 belegene Haus, taxirt auf 1200 Rthlr., wird den 31. März 1845, Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Freiburg, den 13. Dezember 1844.

(1779) Herzogliches Land- und Stadt-Gericht zu Dels.

Das sub Nr. 49 hieselbst belegene, dem Bäckermeister Gottlieb Aßmann von hier gehörige Haus, abgeschägt auf 993 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. März 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Dels, den 12. November 1844.

(1789) Herzogliches Stadt-Gericht zu Bernstadt.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Sprotowskh gehörige, zu Taschenberg sub Nr. 7 belegene Angerhaus, abgeschägt auf 200 Rthlr., soll erbtheilungshalber auf den 2. April 1845, Vormittags 11 Uhr, in dem Stadt-Gerichts-Lokale zu Bernstadt meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Bernstadt, den 5. Dezember 1844.

(1546) Fürstliches Kammer-Justiz-Amt zu Pol. Wartenberg.

Die Frei- und Kretschamistelle der Friedrich Postischen Erben, sub Nr. 61 in der Gemeinde Mangschük, abgeschäzt auf 906 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Wartenberg, den 5. October 1844,

(1636) Gräflich zu Stolbergsches Gerichts-Amt zu Peterswalda.

Das den Gottlieb Leuchtenbergerischen Erben gehörige, sub Nr. 46 zu Steinkunzendorf, im Reichenbacher Kreise, belegene Bauergut, gerichtlich auf 2009 Rthlr. 14 Sg. 9 Pf. abgeschäzt, soll den 17. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen. Peterswalda, den 6. November 1844.

(1679) Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober-Weisritz aus Burkardsdorf.

Das zu Burkardsdorf, Schweidnitzer Kreises, sub Nr. 10 des Hypotheken-Buchs, belegene Johann Gottlieb Dohlsche Bauergut, gerichtlich abgeschäzt auf 1626 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 19. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr, in unserer Kanzlei zu Ober-Weisritz nothwendig subhastirt werden. Waldenburg, den 27. October 1844.

(1231) Gericht der Standesherrschaft Münsterberg-Frankenstein.

Die dem Johann Hoffmann zugehörige, mit drei unterschlägigen Gängen versehene, unter Nr. 119 zu Stolz-Kunzendorf belegene sogenannte Feldmühle, welche nach der nebst dem neusten Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 7233 Rthlr. 20 Sg. gewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino den 27. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr, in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst subhastirt werden. Frankenstein, den 14. August 1844.

(1782) Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Schnallenstein.

Das sub Nr. 102 des Hypotheken-Buchs von Oberlangenau, (Schnallensteiner Antheil) verzeichnete, dem Franz Schindler zugehörige Acker- und Wiesenstück, von zusammen eisf Morgen 90 □ Ruten Flächeninhalt, nebst dem darauf erbauten Hause, dorfgerichtlich auf 850 Rthlr. gewürdiget, zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur oder bei dem Wirtschafts-Amt zu Rosenthal, einzusehenden Taxe, soll am 14. März 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Rosenthal subhastirt werden. Habelschwerdt, den 24. November 1844.

(1770) Patrimonial-Gericht der Herrschaft Schnallenstein.

Die sub Nr. 29 zu Lichtenwalde, Kreis Habelschwerdt, belegene, und dem Joseph Hauck zugehörige Gartenstelle und resp. Delmühle, dorfgerichtlich auf 675 Rthlr. abgeschäzt, soll

am 14. März 1845, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle in Rosenthal subhastirt werden.

Die Laxe nebst Hypotheken-Schein und die Kaufbedingungen können in der Registratur,
oder bei dem Königlich Prinzlichen Wirthschafts-Amt zu Rosenthal, eingesehen werden.

Habelschwerdt, den 9. Dezember 1844.

(1786) Pohlsches Gerichts-Amt der Herrschaft Friedersdorf.

Das Erbzinsgrundstück des Franz Elsner zu Nieder-Walddorf Glazener Kreises, wozu
 $3\frac{1}{2}$ Morgen Herrschaftliches Forstland gehören, abgeschäzt zufolge der bei uns eingeschendeten
Laxe auf 150 Thaler, soll am 1. April 1845, Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr, an der Ge-
richtsstelle zu Friedersdorf öffentlich verkauft werden. Die unbekannten Realberechtigten werden
aufgefordert, ihre Ansprüche, zur Vermeidung der Ausschließung, bis spätestens in dem Ter-
mine anzumelden. Lewin, den 6. Dezember 1844.

(1791) Das Gerichts-Amt der Freien Minder-Standesherrschaft Neuschloß.

Die unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts-Amts, sub Nr. 20 des Hypo-
theken-Buchs zu Gojedinowę gelegene, den Jagelschen Erben gehörige Freigärtnerstelle, auf
636 Rthlr. 25 Sg. 8 Pf. abgeschäzt, soll den 28. März 1845, an ordentlicher Gerichts-
stelle subhastirt werden. Laxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur
eingesehen. Wirschnowitz, den 20. November 1844.

(1792) Gerichts-Amt des Freirichterguts Voigtsdorf.

Die dorfsgerichtlich auf 142 Rthlr. 23 Sg. 4 Pf. taxirte Theressia Schindlersche Koloni-
stensstelle Nr. 16 zu Dintershöh, wird

am 7. April 1845, Vormittags 11 Uhr,
auf dem Freirichtergut Voigtsdorf subhastirt. Habelschwerdt, den 6. October 1844.

(1796) Gerichts-Amt der Herrschaft Pisckowitz.

Die dorfsgerichtlich auf 291 Rthlr. abgeschätzte Koloniestelle des Anton Herrmann, Nr. 45
zu Kaltenbrunn, soll im Termine den 7. April 1845, an der Gerichtsstelle zu Piscko-
witz im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Laxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der hiesigen Registratur einge-
sehen werden. Glaz, den 3. Dezember 1844.

(1805) Gerichts-Amt Krippitz und Ultsche.

Die zu Ultsche, Strehlener Kreises, sub Nr. 11 gelegene, den Jenkeschen Eheleuten gehö-
rige Freistelle, geschäzt auf 480 Rthlr., soll in termino den 1. April s. a., Vormittags
11 Uhr, in Krippitz nothwendig subhastirt werden. Kaufstüsse werden hierzu eingeladen.
Hypotheken-Schein und Laxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Strehlen, den 10. Dezember 1844.

(1802) Das Gerichts-Amt der Freien Minder-Standes-Herrschaft Neuschloß.

Die unter der Gerichtsbarkeit des vorstehenden Gerichts-Amts, sub Nr. 3 des Hypothe-
ken-Buchs zu Wembowitz gelegene Freistelle, dem Christian Wardus gehörig, auf 835 Maehr.

15 Sg. abgeschäkt, soll den 31. März 1845, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypotheken-Schein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.
Wirschkowiz, den 9. Dezember 1844.

(1781)

Freiwillige Subhastation.

Das den Ignaz Enderischen Erben gehörige Kretschamgut Nr. 9 zu Jankau, gerichtlich auf 6044 Rthlr. 23 Sg. 4 Pf. abgeschäkt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation am 29. Januar 1845, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe, neuester Hypotheken-Schein und Kauf-Bedingungen sind während der Amtsstunden in der Registratur einzusehen.
Oblau, den 29. November 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1783)

Freiwillige Subhastation

Das hieselbst unter Nr. 229 belegene Haus, gerichtlich auf 1488 Thaler abgeschäkt, soll im Termin den 31. März 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe und neuester Hypotheken-Schein sind in der Registratur einzusehen.

Brieg, den 3. Dezember 1844. Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1799)

Freiwillige Subhastation.

Die sub Nr. 17 zu Groß-Leipe belegene, den Gottfried Wachsschen Erben gehörige Freistelle, abgeschäkt auf 284 Rthlr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der hiesigen Kanzlei einzusehenden Taxe, soll den 1. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Groß-Leipe subhastirt werden.
Prausnitz, den 12. Dezember 1844.

Gerichts-Amt Groß-Leipe und Ritschedorf.

(1778)

Aufgehobene Subhastation

Der am 26. März 1845 zum Verkauf des Ignaz Blümelschen Erbzinsgrundstücks zu Goldbach an der Gerichtsstelle zu Friedersdorf anberaumte Termin, wird aufgehoben.
Lewin, den 11. Dezember 1844.

Pohlsches Gerichts-Amt der Herrschaft Friedersdorf

A u f g e b o l e.

(1434)

E d i c t a l - V o r l a d u n g .

Ueber den in 1699 Rthlr. 8 Sg. aktivis und 131,208 Rthlr. 19 Sg. 2 Pf. passivis bestehenden Nachlaß des zu Ratibor am 10. December 1831 verstorbenen Königl. Kammerherrn Grafen Ernst Philipp Elisabeth d' Huc de Bethusy ist der Konkurs-Prozeß eröffnet worden. Nachstehende, ihrem Wohnorte nach, unbekannte Gläubiger:

- 1) der Elias Jünge als Erbe der Gastwirthin Maria Elisabeth Jünge zu Patschkau;
- 2) die Wilhelmine Sophie, verehelichte Eageböhner Mayer, geborene Kielborn, als Erbin des Unteroffizier Kielborn, werden deshalb aufgesordert, ihre Ansprüche an die Konkurs-Masse binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem

am 16. Januar 1845, Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Reserendararius Koch II. anstehenden Termine im Parzellen-Zimmer Nr. II. auf hiesgem Ober-Landes-Gerichte anzumelden, widrigensfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Glaubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Breslau, den 11. September 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erster Senat.

(1670) (Auf g e b o t.) Nachstehende Hypothekenposten, über deren Berichtigung Quittung der lebten Inhaber nicht beigebracht ist, resp. abhanden gekommene Hypotheken-Instrumente, werden ausgeboten und alle, welche an dieselben als Eigentümer, Geisionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch haben, zu dem am 6. März 1845, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Genz in unserm Partheien-Zimmer anstehenden Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die Instrumente für ungültig erachtet werden. 1) Die auf der Anton Ubertschen Freistelle Nr. 4 zu Grobelwitz, Rubr. III. Nr. 1 für die Hans Geppertsche Witwe und für Anton Geppert eingetragenen 20 Thaler schlesisch, Kaufgelder aus dem Johann Lupschen Kaufvertrage vom 4. April 1748; 2) von auf dem Kittelmannschen Bauergute Nr. 11 zu Ninkau, Rubr. III. Nr. 6 am 25. April 1816 für den Auszügler Wache eingetragenen 1000 Rthlr. Kaufgeldern, die den Wachischen Geschwistern — angeblich Gottfried Wache, Anna Marie verehelichte Lur und Anna Rosina verehelichte Gruchler — laut Erbsonderung vom 1. April 1824 überwiesenen 16 Rthlr.; 3) die auf der Anton Großmannschen Freistelle Nr. 38 zu Bischdorf, Rubr. III. Nr. 2 am 27. Juni 1789 für Hedwig Richter geb. Lerche, Hedwig Ruppelt geb. Findelée und Franz Findelée eingetragenen 30 Rthlr.; 4) die auf dem Uhrmacher E. G. F. Schmeidtschen Hause Nr. 83 — alte Nr. 88 — Rubr. III. Nr. 2 — aus dem Schornsteinfeger Franz Schmeidtschen Erbrechte vom 2. September 1806 für Ferdinand und Johanne Dandre, Kinder der verehelichten Schornsteinfeger Dandre geb. Schmeidt eingetragenen 32 Rthlr. 14 Sg. 10 $\frac{5}{8}$ Pf.; 5) das Instrument über die auf Franz Pfeifferschem Bauergute Nr. 5 zu Wilken, Rubr. III. Nr. 3 für David Semder am 7. Juli 1828 eingetragenen 10 Rthlr. vom 22. April 1828; 6) das Instrument vom 16. Juli 1833 über die für den Einwohner Jacob Dobrczinsky zu Malsch auf dem Bernhaid Mutschelschen Bauergute Nr. 29 zu Malsch und den davon abgeschiedenen Parzellen Nr. 31 und 12 eingetragenen 200 Rthlr. Zu 1 bis 4 incl., zugleich die Instrumente über diese Posten. Neumarkt, den 8. November 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1371)

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadt-Gericht wird hierdurch der Emanuel Cäsar Wilhelm Brichta, geboren den 8. Januar 1809, ein Sohn des hier selbst verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Secretair Brichta, nachdem er sich vor 12 Jahren von Dürrjentsch bei Breslau, woselbst er als Deconom in Diensten war, entfernt, ohne daß seitdem sein dermaliger Aufenthalt oder von seinem Leben etwas bekannt geworden, vorgeladen, vor oder spätestens in dem auf den 18. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Müller angesezten Termine zu erscheinen, um die Identität

seiner Person nachzuweisen, widrigensfalls er für tot erklärt und sein in circa 950 Rthlr. bestehendes Vermögen den sich legitimirenden Erben zugesprochen werden wird.

Gleichzeitig werden die von dem ic. Brichta etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer zu diesem Termine mit der Auflage vorgeladen, in demselben ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigensfalls der Nachlaß denjenigen Erben, welche sich bisher gemeldet, nach vorgänger Legitimation verabsolgt werden soll. Brieg, den 13. September 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1788)

Offener Urteil.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmann Friedrich Wilhelm Richter hier selbst der Konkurs eröffnet worden ist, so fordern wir hiermit alle Diejenigen auf, welche Geld, Sachen, Effecten oder Brieftaschen des Gemeinschuldners hinter sich haben, Letzterem davon nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr uns den Besitz anzugezeigen, und Geld so wie Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in unser Depositorium abzuliefern.

Sollte dieser Aufforderung zuwider gehandelt werden, so werden Zahlungen und Ausantwortungen von Sachen an den Gemeinschuldner für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, Inhaber verschwiegener Gelder und Sachen aber, ihrer etwa daran zustehenden Rechte für verlustig erklärt werden. Orlau, den 13. December 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1804) (Aufgabe b.) Im Depositorio des unterzeichneten Fürstenthums-Gerichts befinden sich nachstehende Massen, deren Eigentümer ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind:

- die Pupillar-Masse der verehel. Peuker, Amalie Christiane geb. Schmidt von Medzibor, im Betrage von 14 Rthlr. 22 Sg. 7 Pf.;
- die Schullehrer Rothstocksche Judicial-Nachlaß-Masse von Suschen, im Betrage von 3 Rthlr. 21 Sg. 7 Pf.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Eigentümer vorstehender Massen, deren Erben, Erbnehmer und Cessionarien werden hierdurch benachrichtigt, daß die vorgedachten Massen bei ferner unterbleibender Abforderung binnen 4 Wochen aus dem Depositorio des Fürstenthums-Gerichts an die Allgemeine Justiz-Offizianten-Witwen-Casse abgeliefert werden sollen.

Dels, den 6. Dezember 1844.

Herzoglich Braunschweig-Delssches Fürstenthums-Gericht. I. Abtheilung.

(1807)

Edictal-Citation.

Über den Nachlaß des am 28. Oktober 1844 zu Peiskersdorf verstorbenen Fabrikanten Friedrich Wilhelm Friemer, zu welchen ein in Mittel-Peterswaldau belegenes Ackerstück von 8 Morgen 96 Quadrat-Ruthen, desgleichen eine in Peiskersdorf belegene Stallung, Scheuer und Wagen-Remise gehört, ist der Concurs eröffnet worden. Zur Unmeldung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger an die Masse haben wir einen Termin auf:

den 19. April 1845, Vormittags 9 Uhr,
hier in unserer Gerichts-Kanzlei anberaumt, zu welchem wir die Massen- u. Nachlaßgläubiger unter der Warnung vorgeladen, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen ausgelegt werden wird.

Denen hierselbst zu erscheinen v. thinderten Creditoren werden die Herrer Justiz - Commissarien Eßsing in Reichenbach und Salomon in Frankenstein, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechtsame mit Information und Vollmacht zu versehen haben, vorgeschlagen.

Peterswaldbau, den 17. Dezember 1844. Das Gräflich zu Stolberg'sche Gerichts - Amt.

(1787) Bekanntmachung.

Der Herzogliche Amtspächter, Oberamtmann Minor zu Woitsdorf, hiesigen Kreises, beabsichtigt, neben seiner bereits vorhandenen Rüben - Zuckfabrik, in dem ohnweit des Vorwerks Nieder-Woitsdorf isolirt stehenden Flachs dörrhause, eine Kartoffelstärke - Zuckfabrik, versehen mit einem Dampfkessel, anzulegen.

Diese Anlage ist in Baupolizeilicher Hinsicht, für zulässig anerkannt worden, und wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Januar 1831 und des § 16 des Regulativs vom 16. Mai 1838, dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Diejenigen, so ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben gemeint sind, solches binnen einer 4 wöchentlichen Prälusivfrist, bei mir geltend machen mögen, indem auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden wird.

Dels, den 16. Dezember 1844. Königlicher Landrat v. Prittwitz.

(1729) (Mühlen - Veränderung.) Der Wassermüller Friedrich Lockisch zu Gaffron, hiesigen Kreises, beabsichtigt bei der ihm eigenthümlich gehörenden Wassermühle, des besseren Betriebes wegen, folgende Einrichtung ohne Veränderung des Fachbaunes vorzunehmen.

Es soll nämlich das Wasser aus dem sogenannten Oberteich, welcher auf dem Terrain des n. Lockisch und circa 6 Fuß höher als der Unterteich belegen, vermittelst zweier Röhre, die auf der Sohle des Unterteiches zu liegen kommen, hergestellt bis vor das Wasserrad — welches um 4 Fuß im Durchmesser vergrößert wird — geleitet werden, daß es in einem daselbst 6 Fuß hoch anzubringenden Reservoir sich sammelnd auf das Wasserrad ergießen, und somit einen schnelleren und größeren Umschwung bewirken soll.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. October 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden Diejenigen, welche hiegegen ein Widerspruchs - Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, dasselbe binnen acht Wochen prälusivischer Frist, zum weiteren Verfahren darüber hier anzumelden. Poln. Wartenberg, den 3. Dezember 1844.

Der Königliche Kreis - Landrat, (gez.) Baron von Bedlik.

Bekäufe, Verpachtungen, Verdingungen &c.

(1806) (Makulatur - Verkauf.) Eine bedeutende Quantität Acten - Papier von guter Beschaffenheit und großem Format, worunter sich einige Centner zum Einstampfen in die Papier - Mühlen befinden, soll im Termine den 30. Dezember a. o., Nachmittags 3 Uhr, auf dem hiesigen Rathause am Eingange unsers Kassenzimmers meistbietend verkauft werden.

Brieg, den 19. Dezember 1844. Königliches Land - und Stadt - Gericht.

(1774) (Zinsgetreide - Versteigerung.) Es wird das diesjährige Zinsgetreide von 1996 Scheffel Weizen, 2489 Scheffel Roggen, 318 Scheffel Gerste, 2607 Scheffel Hafer auf den 30. Dezember a. o., Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im hiesigen Rent - Amts - Lokale,

(Ritterplatz Nr. 6) öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Kauf kann im Ganzen, oder auch in einzelnen Quantitäten geschehen.

Jeder Käufer leistet für sein Gebot eine angemessene Caution, nach erfolgtem Zuschlage aber sofortige volle Zahlung.

Das Getreide kann von Kaufliebhabern zu jeder schicklichen Zeit bei dem Königlichen Mühlen-Inspektor Herrn Böhm in der Königlichen Clarenmühle auf der sogenannten Bleiche vor dem Sandthore in Augenschein genommen werden.

Breslau, den 13. Dezember 1844.

Königliches Rent-Umt.

(1793) (Bekanntmachung.) In Folge der Verfügung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. November 1844, sollen hier

110 Cir. 19 Pfund altes Gußeisen, 11 Centner 25 Pfund altes Schmiedeeisen und
2861 Stück unbrauchbare Flintensteine,

öffentlicht gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu wird ein Termin auf Montag den 10. Februar 1845, Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Kauflustige wollen sich daher an dem gebachten Tage zur bezeichneten Stunde auf dem Hohenstein der hiesigen Festung einfinden. Silberberg, den 15. Dezember 1844.

Königliches Artillerie-Depot.

(1800) (Bauholz - Verkauf.) Die Bauholz-Verkaufs-Termine in dem Königl. Forst-Revier Windischmarchwitz sind für den Monat Januar s. auf folgende Tage anberaumt;

- 1) auf den 7ten im Schutzbezirk Windischmarchwitz;
- 2) auf den 8ten im Schutzbezirk Schmogau;
- 3) auf den 9ten im Schutzbezirk Glausche;
- 4) auf den 10ten im Schutzbezirk Sgorselliz, und
- 5) auf den 11ten im Schutzbezirk Schadeguhr,

und zwar in allen Bezirken von Vormittags 10 — 12 Uhr.

Es werden unter den bekannten Bedingungen an bereits ausgeschnittenen und vermessenen Hölzern zum Verkauf gestellt: Kiefern in allen Schutzbezirken, Fichten in Windischmarchwitz und Schadeguhr, Eichen in Sgorselliz u. Schadeguhr, und Birken in Windischmarchwitz, Schmogau, Sgorselliz u. Schadeguhr. Windischmarchwitz, den 18. Dezember 1844.

Der Königliche Obersöster Gentner.

(1801) (Brennholz - Verkauf.) In der Königlichen Obersösterrei Windischmarchwitz werden im Monat Januar s. an Brennböller zum meistbietenden Verkauf gestellt:

- 1] den 3ten, in Bachwitz circa 80 Klft. Kiefern- und Fichten-Stockhölzer;
- 2] den 4ten a, in Sgorselliz, circa 400 Klft. Kiefern- und b, in Schadeguhr, circa 200 Klft. Eichene- und Fichtene-Scheithölzer.

Für Bachwitz und Sgorselliz findet der Verkauf von Vormittags 10 — 12 Uhr und für Schadeguhr Nachmittags von 2 — 3 Uhr in den dortigen Forsthäusern statt.

Windischmarchwitz, den 10. Dezember 1844. Der Königliche Obersöster Gentner.

(1790) (Holz - Verkauf.) In dem Herzoglichen Forst-Revier Süßwinkel, zwei Meilen von Breslau ab, sollen den 7. Januar 1845, circa 40 bis 50 Stück starke alte

Eichen, stehend mit Stock- und Oberholz an den Meistbietenden einzeln verkauft werden, wobei bemerkt wird: daß die Lantieme sofort und der Holzwerth innerhalb 8 Tagen bezahlt werden muß. Der Versammlungsort der Käufer ist in der Kritschners Waldmühle Vormittags 10 Uhr bestimmt.

Das Herzogliche Forstamt Süßwinkel.

(1809) (Auktion.) Im Auftrage des Kaufmann Herrn Podjorsky, welcher sein Kleidergeschäft aufgegeben hat, werde ich seine Bestände an Pelzen, Sackpaläts, Oberröcken, Beinkleidern ic. am 27. d. Mts., Vorm. 9 Uhr und Nachm. 2 Uhr, in seinem Lokale, Schuhbrücke Nr. 27, öffentlich versteigern. Breslau, den 22. Dezember 1844. Mannig, Auctions-Kommissar.

(1810) (A u c t i o n s - A n z e i g e .) Den 30. und 31. Dezember werde ich Schmiedbrücke Nr. 49 hierselbst, Spezerei-, Tabak und Handlungs-Utensilien öffentlich versteigern.

Breslau. Saul, Auctions-Kommiss.

(1758) (Verpachtung.) Da ich meine seit einigen 20 Jahren bestehende, hier in der polnischen Vorstadt an der Landstraße und dem Leberkanal belegene, wohlgerichtete Gerberei nebst dazu gehörenden Gebäuden, vom 1. April 1843 ab, auf sechs Jahr aus freier Hand verpachten will, so lade ich die Pachtlustigen ein, sich in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Februar 1845 bei mir zu melden. Brachenberg, den 10. Dezember 1844.

Die verwitw. Gerbermeister Schärrmann.

(1798) (Bau-Verbindung.) Höherer Anordnung zufolge soll der Bau einer massiven Brennungswand zwischen dem großen Mühlenteich und der Abschlagschleuse in der Neisse bei Glatz mittelst Stück-Akkord an geeignete Bauhandwerker und Lieferanten im Wege der Submission an den Mindestfordernden verbunden werden, wozu der Termin von mir auf den 14. l. Monats, Vormittags 10 bis 12 Uhr, in meinem Bureau anberaumt worden ist, bis zu welchem Tage die resp. Preisforderungen in portofreien versiegelten Briefen einzureichen sind, wogegen alle später eingesendeten Gebote unberücksichtigt bleiben müssen. Die diesfälligen näheren Bedingungen, so wie die superrevidirten Kosten-Anschläge u. Zeichnungen können zu jeder schriftlichen Zeit bei mir eingesehen werden.

Glatz, den 17. Dezember 1844. Der Königliche Bau-Inspektor Elsner.

Amtliche Bekanntmachungen.

(1808) (Nachlaß-Theilung.) Den unbekannten Gläubigern der am 9. Februar 1844 zu Polnischdorf bei Wohlau verstorbenen Doctor medicinae Carl Matschky, wird hierdurch die bevorstehende Theilung seiner Verlassenschaft bekannt gemacht, mit der Aufforderung, ihre Ansprüche binnen drei Monaten anzumelden, widrigenfalls sie damit nach § 137. und folg. Tit. 17. Thl. I. Allgem. Land-Rechts an jeden einzelnen Miterben, nach Verhältniß seines Erbantheils werden verwiesen werden. Breslau, den 26. November 1844.

Königliches Pupillen-Kollegium.

(1718) Ausgeschlossene eheliche Gütergemeinschaft.

Der Stellmacher Joseph Göttlich und die verwitwete Schmiede- und Freistellenbesitzer Kläpper, Albertine geb. Hellmich, zu Hertwigswalde haben, besage Vertrags vom heutigen Tage, die am dasigen Orte statutarisch geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Frankenstein, den 20. November 1844.

Patrimonial-Gericht für Hertwigswalde.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Silbergroschen.

